

Hubert, Sandra; Jähnert, Alexandra; Hegemann, Ulrike; Kuger, Susanne  
**Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Ungleichheiten, Teilhabe,  
Verbesserungen. DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 6 von 8**

München : Deutsches Jugendinstitut 2021, 46 S.



Quellenangabe/ Reference:

Hubert, Sandra; Jähnert, Alexandra; Hegemann, Ulrike; Kuger, Susanne: Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Ungleichheiten, Teilhabe, Verbesserungen. DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 6 von 8. München : Deutsches Jugendinstitut 2021, 46 S. - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-280545 - DOI: 10.25656/01:28054

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-280545>

<https://doi.org/10.25656/01:28054>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**Deutsches  
Jugendinstitut**

<https://www.dji.de>

#### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

#### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Deutsches  
Jugendinstitut

Sandra Hubert, Alexandra Jähnert, Ulrike Hegemann,  
Susanne Kuger

# Elternbeiträge in der Kindertages- betreuung: Ungleichheiten, Teilhabe, Verbesserungen

DJI-Kinderbetreuungsreport 2020

Studie 6 von 8

## **Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis**

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

# Impressum

© 2021 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut  
Nockherstraße 2  
81541 München

**Datum der Veröffentlichung** Oktober 2021  
ISBN 978-3-86379-385-2

Deutsches Jugendinstitut  
Außenstelle Halle  
Franckeplatz 1, Haus 12/13  
06110 Halle

**Ansprechpartnerin:**  
Dr. Susanne Kuger  
**Telefon** +49 89 62306-322  
**E-Mail** [kibs@dji.de](mailto:kibs@dji.de)

# Inhalt

Einleitung	6
Überblick über die zentralen Befunde	10
1 Regelungen auf der Länderebene	13
2 Anteile beitragsfrei betreuter Kinder	17
2.1 Beitragsfrei betreute Kinder nach Ländern (regionaler Indikator)	17
2.2 Beitragsfrei betreute Kinder nach Familieneinkommen (sozialer Indikator)	20
3 Elternbeiträge als absolute Beträge	23
3.1 Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) nach Betreuungsumfang und Betreuungsform	23
3.2 Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) nach Betreuungsumfang und Ländern	25
4 Zum Verhältnis von Elternbeiträgen und Haushaltseinkommen	30
5 Subjektive Indikatoren für die Bedeutung der Elternbeiträge	33
Anhang	35
6 Literatur	44

# Der DJI-Kinderbetreuungsreport 2020

Mit dem DJI-Kinderbetreuungsreport 2020 legt das DJI zum mittlerweile vierten Mal Ergebnisse aus vertieften Analysen der jährlich neu erfassten elterlichen Betreuungsbedarfe vor. Der vorliegende Report enthält die zentralen Ergebnisse der Erhebung im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus dem Jahr 2019. Ursprünglich als Instrument zur Beschreibung der Betreuungssituation von Familien mit Kindern vor dem Schuleintritt entworfen (u.a. Bien/Rauschenbach/Riedel 2006) und zwischenzeitlich an die Notwendigkeiten für ein Monitoring des U3-Ausbaus angepasst (damals unter dem Namen KiföG-Länderstudie), hat sich KiBS zu einem aktuellen, verlässlichen und flexiblen Instrument zur Beobachtung der Situation der Kindertagesbetreuung in Deutschland sowie der Bedarfe aus Elternsicht entwickelt. Im Zentrum der Berichterstattung steht dabei der elterliche Bedarf an Betreuung für ihre Kinder. Der elterliche Bedarf beschreibt den Umfang des notwendigen Platzausbaus. Er variiert stark über verschiedene Regionen, die Zeit und Elterngruppen hinweg, weshalb ein regelmäßiges, präzises Monitoring notwendig ist, um die Ausbaubemühungen gezielt steuern zu können.

Mithilfe der Studie können regelmäßig indikatorengestützte Berichte zur Entwicklung der elterlichen Bedarfe und der in Anspruch genommenen Betreuungsarrangements vorgelegt werden. Die KiBS-Daten werden dafür u.a. für die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene Broschüre „Kindertagesbetreuung Kompakt“ genutzt, die den Elternbedarf der Inanspruchnahmequote in der amtlichen Statistik gegenüber stellt. Neben diesen im Trendvergleich berichteten Kernindikatoren, werden je nach aktueller Situation oder gesellschaftlichem Diskurs, wechselnde Themenschwerpunkte gesetzt oder inhaltliche Ergänzungen der Studie vorgenommen. So dient KiBS auch der Beobachtung der von Eltern im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) wahrgenommenen Qualitätsentwicklung und stellt eine der Grundlagen für die Abschätzung der für den Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter notwendigen Aufwendungen dar.

Das Rückgrat von KiBS ist eine jährliche, länderrepräsentative Elternbefragung zur Betreuung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (also bis zum Ende der vierten Klasse in den meisten Bundesländern und dem Ende der sechsten Klasse in Berlin und Brandenburg). Ziel der Untersuchung ist es, Erkenntnisse über die Betreuungssituation und die elterlichen Bedarfe an Betreuung von Kindern in drei Altersgruppen berichten zu können: Kinder unter drei Jahren (U3-Kinder), Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (U6-Kinder) und Grundschul Kinder (GS-Kinder).

Mithilfe der so gewonnenen Daten erarbeitet das KiBS-Team jährlich eine Reihe von vertieften Analysen, die im Format des „DJI-Kinderbetreuungsreports“ gebündelt der (Fach-) Öffentlichkeit frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn dabei bewusst viele

Analysen streng replikativ angelegt sind und so den Wandel im System der FBBE darstellen können, wird das Repertoire des Berichts jährlich erweitert. Um die Ergebnisse noch schneller verfügbar und die einzelnen Themenbereiche leichter zugänglich zu machen, wechselt der DJI-Kinderbetreuungsreport mit den Ausgaben 2020 sein Format und erscheint nicht mehr in einem (mittlerweile mehr als 100 Seiten umfassenden) Einzeldokument, sondern als Serie thematisch fokussierter Themenhefte. Die Publikation der Ergebnisse kann so auf gewohntem Wege (kostenlos zugänglich für Alle) sowie an bewährter Stelle (auf der Projekthomepage [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS)) fortgesetzt werden.

Themenschwerpunkte der bisherigen Ausgaben 2017-2019 des DJI-Kinderbetreuungsreports wurden beibehalten und ergänzt um die beiden Themen der Kosten für Kindertagesbetreuung sowie der räumlichen Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuung. Eine Übersicht der geplanten Themenhefte des DJI-Kinderbetreuungsreports 2020 befindet sich auf der Rückseite dieses Heftes.

# Einleitung

Die institutionelle Bildungs- und Betreuungsbiografie startet für mehr und mehr Kinder in Deutschland in einem immer jüngeren Alter (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019 und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020). Während seit einigen Jahren fast alle Kinder zwischen drei, spätestens vier Jahren und dem Schuleintritt die Kindertagesbetreuung besuchen, nimmt auch der Anteil der institutionell betreuten Kinder unter drei Jahren stetig zu und betrug laut Statistischem Bundesamt – bei großen regionalen Unterschieden – im März 2020 35 Prozent.<sup>1</sup>

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im frühkindlichen und vorschulischen Bildungsbereich fallen in Deutschland häufig Elternbeiträge an. Die Höhe des konkreten Elternbeitrags richtet sich unter anderem nach dem Alter des Kindes: Für Kinder im Krippenalter (U3) ist er zumeist höher als für Kinder im Kindergartenalter (U6).<sup>2</sup> Weitere Staffelungskriterien sind z.B. der Betreuungsumfang und das Familieneinkommen. Die Möglichkeit, Elternbeiträge zu erheben, wird im Bundesrecht in § 90 SGB VIII festgehalten. Die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Ländern, welche diese zum Teil bis auf die kommunale bzw. Trägerebene delegieren (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, Erhard/Scholz/Harring 2018). Das Land gibt einen festen Zuschuss zu einem Betreuungsplatz. Die verbleibende Summe müssen die Kommunen finanzieren, die aber einen Teil davon auf die Eltern umlegen können. Über diesen Teil entscheidet jede Kommune selbst. Dies gilt jedoch überwiegend nur für die kommunalen bzw. städtischen Plätze, während freie und privatwirtschaftliche Träger weitgehend ihre eigenen (unabhängigen) Entscheidungen treffen. Somit variiert die Höhe der Elternbeiträge interregional sowie intrakommunal. Das führt dazu, dass Familien mit vergleichbaren Einkommen ganz unterschiedlich hohe Elternbeiträge tragen, je nachdem, welches ihr Wohnort und wer der Träger der genutzten Einrichtung ist.

Es konnte bislang schon gezeigt werden, dass Familien mit vergleichsweise geringen sozioökonomischen Ressourcen – sofern sie die Kindertagesbetreuung überhaupt nutzen – relativ gemessen stärker durch die entstehenden Kosten belastet werden (vgl. z.B. Meiner 2015, Schmitz/Spieß/Stahl 2017, Hubert/Neuberger 2019). Ebenso problematisch ist jedoch, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote im U3-Bereich mit den familialen sozioökonomischen Ressourcen (vgl. z.B. Lokhande 2013, Alt/Berngruber/Hubert 2014, Fuchs-Rechlin et al. 2014, Hubert/Berngruber/Alt

1 Vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20\\_380\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_380_225.html).

2 Das hängt neben vielen anderen Gründen damit zusammen, dass die Betreuung der Jüngsten teurer ist. Der Betreuungsschlüssel ist höher, die Gruppengröße kleiner als bei den Kindern im Kindergartenalter (Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme, <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/personalschlüssel>, <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/kita-strukturen/gruppengroesse>.)

2015, Bertelsmann Stiftung 2018, Jessen et al. 2018, Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020) sinkt. Das heißt, nutzende Familien aus dem unteren Einkommensspektrum werden stärker mit Kosten belastet und nicht nutzende Familien mit einem geringen Einkommen werden vielleicht an der Nutzung gehindert, weil ihnen die Elternbeiträge zu hoch sind.

Über die Entlastung von Elternbeiträgen ließe sich daher möglicherweise und unter bestimmten Bedingungen einerseits die soziale Selektivität verringern sowie die Teilhabechancen benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Gerechtigkeit vergrößern. Der (mögliche) Zusammenhang zwischen einer sozial selektiven Inanspruchnahme bzw. den Kosten als Grund der Nichtinanspruchnahme und der Höhe der Elternbeiträge wird in diesem Heft nicht weiter verfolgt, sondern in einer separaten Forschungsarbeit anhand von KiBS-Daten untersucht werden (vgl. auf Basis von SOEP-Daten Busse/Gathmann 2018 und Huebener/Pape/Spieß 2019). Das heißt, diese Studie fokussiert ausschließlich die Nutzer von Kindertagesbetreuung und beschränkt sich überdies auf den nichtschulischen Bereich.

Am 1. Januar 2019 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) in Kraft. Es beinhaltet zehn Handlungsfelder. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Entlastung der Familien von Betreuungskosten möglich. Jedes Bundesland hat je nach vorhandenen Entwicklungsbedarfen die geeigneten Handlungsfelder für sich ausgewählt und wird bei der Umsetzung finanziell vom Bund unterstützt.<sup>3</sup> Im Rahmen des KiQuTG wurden in Bezug auf die Kosten drei Punkte neu geregelt:

1. Es besteht nun die bundesweite Pflicht zur Staffelung der Betreuungskosten für die Länder (§ 90 Absatz 3 SGB VIII), sofern welche erhoben werden. Der Landesrechtsvorbehalt entfällt, das heißt, es besteht für die Länder nicht mehr die Möglichkeit, aufgrund ihres Landesrechts von Staffelungen abzusehen. Die Staffelungskriterien werden dabei nicht verbindlich vorgegeben, sondern exemplarisch genannt: „das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes“. Der Gesetzestext legt konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Staffelung damit weiterhin in die Verantwortung der Länder.
2. Die Betreuungskosten von Familien, die Transferleistungen beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewer-

---

3 Sowohl der vorliegende Bericht als auch die Veröffentlichung Jähnert, Alexandra/ Hegemann, Ulrike (2021): Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: Klinkhammer, Nicole/ Kalicki, Bernhard/ Kuger, Susanne/ Meiner-Teubner, Christiane/ Riedel, Birgit/ Schacht, Diana/ Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERiK Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 251–263. greifen zurück auf die gleiche Datengrundlage, die Erhebung der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2019. Die dort genannten Autorinnen Jähnert und Hegemann waren bei der Erstellung dieses Reports beteiligte Co-Autorinnen. Ein gravierender Unterschied besteht allerdings in der inhaltlichen Ausrichtung: Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die durch die Eltern zu zahlenden monatlichen Gesamtkosten und damit auf die Belastungen, die die Familien zu tragen haben. Der ERiK-Bericht dagegen legt seinen Fokus auf die Beschreibung der Betreuungskosten im engeren Sinne, die auch im Zentrum der KiQuTG finanzierten Entlastungsmaßnahmen stehen.

berleistungsgesetz) müssen auf Antrag erlassen oder übernommen werden (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

3. Darüber hinaus besteht gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG die Möglichkeit, zusätzliche Maßnahmen zur Elternbeitragsentlastung oder -befreiung mit Mitteln des KiQuTG zu fördern.

„(Eltern-)Beiträge“ bzw. die Entlastung von diesen sind im Sinne des KiQuTG auf die Betreuungskosten beschränkt. Daneben fallen jedoch häufig weitere Kosten an, etwa für „(Mittags-)Verpflegung sowie für weitere verpflichtende und freiwillige Angebote wie Ausflüge, Bastelmaterialien, Windeln, musikalische Früherziehung, Englischkurse etc.“ (Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019, S. 61). Diese Zusatzkosten sind oftmals trotz einer Beitragsbefreiung des Kindes zu entrichten und werden unabhängig von der ökonomischen Situation der Familien angesetzt. Über die Höhe dieser zusätzlichen Kosten gibt es keine offiziellen Informationen. Allerdings liegen hierzu Angaben ab der 2020er KiBS-Erhebungswelle vor. Grundsätzlich ist es für Familien, die eine Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), Sozialhilfe, einen Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, möglich, ebenfalls für die Mittags- bzw. Verpflegungs- und Ausflugskosten Teilhabeleistungen zu beziehen (Meiner 2015). Familien mit einem geringen Einkommen, die keine Transferleistungen beziehen, müssen die einkommensunabhängigen Beträge selber zahlen, sofern sie nicht darauf verzichten, was die weitergehende Teilhabe dieser Kinder gefährdet (Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019).

Ein Trend zur Entlastung bzw. Ausweitung der Befreiung von Betreuungskosten, im weiteren Verlaufe auch häufig Elternbeiträge genannt, ist in Deutschland bereits seit einigen Jahren zu beobachten (Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019). Bisher etablierten insgesamt zehn Länder in Deutschland eine Form der Beitragsbefreiung. Das heißt, neun Länder hatten zu Beginn des Kitajahres 2018/2019 und damit bereits vor dem Inkrafttreten des KiQuTG Beitragsbefreiungen in unterschiedlichen Altersgruppen und Umfängen eingeführt (vgl. gelb markierte Felder in Abbildung 1.1 in Kapitel 1). Zu beachten ist hierbei, dass diese Befreiungen zumeist nicht für alle Altersjahrgänge, sondern nur für bestimmte Alterskohorten, beispielsweise für Kinder im letzten Kindergartenjahr, galten, oder an bestimmte Betreuungsumfänge gekoppelt waren, was in Kapitel 1 noch differenziert beschrieben wird.

Dieses Heft liefert nun eine erste Bestandsaufnahme für die zweite Hälfte des Kitajahres 2018/2019, denn die Befragungen von KiBS starten traditionell zu Beginn eines Kalenderjahres ins Feld. Das Vorgehen ist dabei wie folgt: Das Heft fasst im Anschluss zunächst die zentralen Befunde zusammen. Das 1. Kapitel bietet einen Überblick über die Regelungen auf der Ebene der 16 Länder. Die sich daran anschließenden Kapitel beschäftigen sich mit der Darstellung und Diskussion der Daten zu den Elternbeiträgen der 2019er Erhebungswelle von KiBS. Zunächst geht es um die Anteile der beitragsfrei betreuten Kinder differenziert nach Region und Einkommen (Kapitel 2). Kapitel 3 präsentiert die anfallenden absoluten Kosten für die Kindertagesbetreuung aus Elternsicht – das heißt, aus der Nachfrageperspektive – als absolute Werte. Danach werden die Kosten als Anteile am Haushaltseinkommen

betrachtet (Kapitel 4). Neben den Kosten sind subjektive Indikatoren von Interesse. Kapitel 5 widmet sich der Relevanz des Kostenthemas aus dieser Perspektive. Hierbei interessiert, welche Rolle Kosten bei der Wahl der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson einnehmen und wie zufrieden Eltern mit den Kosten des genutzten Betreuungsplatzes sind. Die Indikatoren werden dabei auf die Höhe des Nettoäquivalenzeinkommens bezogen. Ausführlich beschrieben werden die verwendeten Indikatoren im Anhang.

# Überblick über die zentralen Befunde

## a) Anfang 2019 trat das KiQuTG in Kraft; Option der Entlastung der Familien von Betreuungskosten

Das Gesetz erlegte den Ländern die Pflicht zur Staffelung der Betreuungskosten auf, sofern diese welche erhoben, ohne allerdings konkrete Vorgaben für die Staffelungskriterien zu machen. Transferleistungsbeziehende Eltern müssen auf Antrag befreit werden. Neben den reinen Betreuungskosten fallen jedoch häufig einkommensunabhängige Verpflegungs- und Zusatzkosten an.

## b) Regelungen zu Elternbeiträgen bundeslandspezifisch

Die vielfältigen Länderregelungen reichten von kompletter Beitragsfreiheit (exklusive Mittagessen) in Berlin über eine Freistellung einzelner Jahrgänge bis hin zu einer Erhebung von Elternbeiträgen für den gesamten FBBE-Sektor in mehreren Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Saarland). Weiterhin waren die Beiträge partiell gestaffelt nach Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes, der Existenz von Geschwistern und dem Haushaltseinkommen. Viele durch das KiQuTG förderfähige Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht umgesetzt.

## c) KiBS: Anteil der Kinder, die von den Betreuungs- und Verpflegungskosten zugleich befreit sind, lag 2019 deutschlandweit bei 3 Prozent im U3-Bereich und bei 8 Prozent im U6-Bereich

Am häufigsten von beiden Kostenarten befreit waren Familien mit einem U3-Kind in Bremen, Hamburg (je 12 Prozent) und Rheinland-Pfalz (10 Prozent). U6-Kinder profitierten am häufigsten in Niedersachsen (26 Prozent), Rheinland-Pfalz (19 Prozent) und Hamburg (18 Prozent) von vollständig kostenfreien Betreuungsplätzen inkl. Essen.

Die unterste Einkommensgruppe war häufiger von jeglichen Beiträgen befreit als die vier übrigen. Nach Kostenarten differenziert wurde jedes fünfte U3-Kind und 38 Prozent der U6-Kinder beitragsfrei betreut, d.h. die Eltern zahlten keine Betreuungskosten. 14 bzw. 27 Prozent zahlten keine Beiträge für das Mittagessen.

- d) KiBS: 2019 lagen die Elternbeiträge inkl. Verpflegung im Mittel für unter Dreijährige bei 250 (Kita) bzw. 239 Euro (Kindertagespflege) und für Kinder ab drei Jahren bei 126 Euro

Plätze für U6-Kinder waren somit deutlich günstiger als für U3-Kinder. Zudem waren Plätze mit einem Umfang bis 25 Stunden deutlich günstiger als Plätze mit umfassenderer Betreuung, welche aber wesentlich häufiger gebucht wurden.

Neben den Mittelwerten ist die Streuung der Beiträge, festgemacht an der Spannweite zwischen dem 25 Prozent- und dem 75 Prozent-Perzentil bei den Ganztagsplätzen, relevant: Sie lag deutschlandweit bei ca. 200 Euro in beiden Altersgruppen und hier sind die beiden Viertel der Eltern, die nochmals mehr oder weniger zahlten, noch gar nicht enthalten.

Im Ländervergleich bestand eine große Varianz in der Höhe der Elternbeiträge. Die Mediane im U3-Bereich reichten von 23 Euro in Berlin bis zu 400 Euro in Nordrhein-Westfalen und im Saarland (für einen Ganztagsplatz). Ein Viertel der Eltern in Nordrhein-Westfalen zahlte mindestens 505 Euro (p75) pro Monat für den Betreuungsplatz seines Kindes, während es in Berlin 40 Euro waren.

Im U6-Bereich reichten die Mediane für einen Ganztagsplatz von ebenfalls 23 Euro in Berlin bis zu 288 Euro in Schleswig-Holstein.

Länder, die bereits vor dem Inkrafttreten des KiQuTG umfangreiche Entlastungen eingeführt hatten (z.B. Berlin und Rheinland-Pfalz), erhoben deutlich geringere Beiträge als Länder ohne Maßnahmen im U3-Bereich. Auch im U6-Bereich zahlten Eltern in Ländern, die keine entlastenden Maßnahmen umgesetzt hatten, höhere Elternbeiträge.

- e) KiBS: Familien mit einem geringen Einkommen wurden häufiger beitragsfrei betreut; Fiel jedoch ein Beitrag an, zahlten sie einen höheren Anteil vom Haushaltseinkommen als Familien mit einer (sehr) guten sozioökonomischen Ressourcenausstattung

Der mittlere Anteil des Elternbeitrags für das für die Studie ausgewählte Kind am Haushaltseinkommen zahlender Familien lag 2019 bei 6 Prozent (U3). Familien im untersten Einkommensquintil wurden mit 7 Prozent im Mittel durch die Beiträge stärker belastet als Familien in der höchsten Einkommensklasse, die im Mittel 5 Prozent ihres Haushaltseinkommens investierten.

Der mittlere Anteil des Elternbeitrags am Haushaltseinkommen in Bezug auf Kinder im Kindergartenalter betrug 3 Prozent, sofern Familien einen Beitrag leisten mussten. Er befand sich somit auf einem niedrigeren Niveau als bei den Kindern unter drei Jahren. Allerdings war auch

im Kindergartenalter der zu zahlende Anteil in den niedrigeren Einkommensquintilen marginal höher.

Die Analysen zeigen, dass die regionale Ungleichheit 2019 in beiden Altersgruppen größer war als die soziale: Die Beitragsvarianz innerhalb der Einkommensgruppen war höher als zwischen diesen.

**f) KiBS: Kein Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen und Höhe des Nettoäquivalenzeinkommens**

Der Anteil der Nennungen bezüglich der Wichtigkeit der Höhe des Elternbeitrags weist bei der Wahl des Kinderbetreuungsplatzes einen gegenläufigen Zusammenhang zum Einkommen auf: je geringer das Einkommen, desto wichtiger das Auswahlkriterium. Zwischen dem Nettoäquivalenzeinkommen und der Zufriedenheit mit der Höhe des Elternbeitrags besteht hingegen kein linearer Zusammenhang.

**g) Fazit**

Die Höhe der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung ist – unter anderem – abhängig vom Wohnort und dem Einkommen, somit regionalen und sozialen Faktoren. Allerdings leisteten überdies Familien mit gleichem Einkommen regional unterschiedlich hohe Beiträge. Familien mit geringeren sozioökonomischen Ressourcen wurden stärker durch die Beiträge belastet, sofern die Kinder nicht beitragsfrei betreut wurden, was in unteren Einkommensgruppen häufiger vorkam. Hiermit verbunden ist somit eine zweidimensionale Ungleichheit innerhalb der Nutzergruppe: eine regionale und eine soziale, wobei die regionale Ungleichheit größer ist.

Festhalten lässt sich daher ein (weiterer) Verbesserungsbedarf in einigen der 16 Länder. Dieser muss nicht zwangsläufig in eine immer weitere flächendeckende Absenkung der Beiträge (zumeist für Kindergartenkinder) münden, auf was es jedoch hinausläuft, wenn alle geplanten Entlastungsmaßnahmen erst einmal umgesetzt sind. Dies lässt sich schon anhand der KiBS-Daten des Folgejahres (2020) im Vergleich mit den hier ausgewerteten Daten (2019) prüfen. Stärker im Fokus als eine allgemeine sollte eine zielgruppengerichtete – und vor allem regional gleichmäßige – Entlastung ressourcenärmerer Familien stehen.

# 1 Regelungen auf der Länderebene

In Deutschland sind die Elternbeiträge auf der Bundeslandebene sehr heterogen geregelt. Die Abbildung 1.1 stellt den Stand des ersten Halbjahres 2019 dar, weil in diesem Zeitraum die hier ausgewertete KiBS-Erhebungswelle durchgeführt wurde. Um die Spannweite von bisherigen Beitragsbefreiungen aufzuzeigen, sind am einen Ende des Kontinuums Baden-Württemberg und Sachsen zu nennen, wo für den gesamten FBBE-Sektor Elternbeiträge erhoben wurden und auch keine Entlastungsmaßnahmen in Planung waren. Im Saarland, in Bremen und in Schleswig-Holstein wurden entlastende Maßnahmen erst nach der hier analysierten KiBS-Befragung in Angriff genommen (ab bzw. seit August 2019; in Schleswig-Holstein genau ein Jahr später). Am anderen Ende des Kontinuums befand sich Berlin. Hier gilt seit August 2018 für alle Alterskohorten unabhängig vom genutzten Betreuungsumfang Kostenfreiheit. Für das Mittagessen wird eine Verpflegungspauschale von 23 Euro monatlich berechnet. Unter Umständen können Kosten für Extraleistungen anfallen.

In Abbildung 1.1 sind in grau Altersjahrgänge gekennzeichnet, für die in den entsprechenden Ländern keine Maßnahmen geplant waren und sind. In hellgelb sind Altersjahrgänge markiert, für die in der Vergangenheit Maßnahmen unabhängig vom KiQuTG umgesetzt wurden. In grün sind zwischen Anfang und Juli 2019 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingefärbt.<sup>4</sup> Und schließlich sind in lachsfarben zum Zeitpunkt der Erhebung geplante, aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen in den entsprechenden Alterskohorten gekennzeichnet.

Insgesamt strebten zehn Bundesländer zusätzlich zu verschiedenen Qualitätsmaßnahmen im Rahmen des KiQuTG eine (weitere) Entlastung der Eltern mithilfe von Bundesmitteln aus dem Gesetz an, während, wie erwähnt, Berlin schon zuvor sehr weitreichende Beitragsentlastungen ergriffen hatte und hier kaum nachsteuern konnte.

Man kann die 16 Länder danach gruppieren, ob sie zum Zeitpunkt der Befragung – auch unabhängig vom KiQuTG – entlastende Maßnahmen ergriffen hatten. Auf elf Bundesländer traf

---

4 Dieser lautet: „Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.“ Die Nummern 1 bis 4 beziehen sich auf folgende Maßnahmen (Handlungsfelder) zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung:

1. Schaffung eines bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes in der Kindertagesbetreuung, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels in Tageseinrichtungen,
3. Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung,
4. Stärkung der Leitungen der Tageseinrichtungen.

**Abbildung 1.1: Elternbeitragsbefreiungen und -entlastungen in der Kindertagesbetreuung nach Alter des Kindes und Ländern**

Land	Befreiung nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	5-Jährige bzw. letztes Kitajahr
Baden-Württemberg						
Bayern		(Umsetzung: Januar 2020)		100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind (seit April 2019)		
Berlin	X	X	X	X	X	X
Brandenburg	(Umsetzung: August 2019)					X
Bremen				X (Umsetzung: August 2019)		
Hamburg	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege inkl. Mittagessen beitragsfrei – von der Geburt bis zur Einschulung. Darüberhinaus gehende Betreuungszeiten richten sich nach Einkommenshöhe, Anzahl der Kinder sowie dem Alter der/des zu betreuenden/betreuenden Kindes/Kinder und dem Betreuungsumfang.					
Hessen				Bis zu 6 Stunden pro Tag beitragsfrei (seit August 2018)		
Mecklenburg-Vorpommern	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder seit dem 1. Januar 2019					
	X (Umsetzung: August 2019)					
Niedersachsen				Bis zu 8 Stunden pro Tag beitragsfrei (seit August 2018)		
Nordrhein-Westfalen					X (Umsetzung: August 2020)	X
Rheinland-Pfalz			Beitragsfreiheit für Zweijährige in Kindergärten X <sup>1)</sup> (Umsetzung: Januar 2020)	X	X	X
Saarland	(Umsetzung: Sommer 2019 bis 2022 in mehreren Stufen)					
Sachsen						
Sachsen-Anhalt	Nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen, jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt. (Umsetzung: Januar 2020)					
Schleswig-Holstein	(Umsetzung: Juli 2020 bzw. Januar 2021)					
Thüringen					X (ab Januar 2020)	X

X: Beitragsfreiheit bezogen auf die Betreuungskosten (Kosten für Verpflegung und Sonstiges sind nicht inbegriffen).

<sup>1)</sup> Unabhängig von der pädagogischen Betreuungsform in einer Kindertageseinrichtung soll ab 1. Januar 2020 die Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei sein.

Vor Anfang 2019 umgesetzte Maßnahmen ohne Bezug zum KiQuTG
Zwischen Anfang und Juli 2019 umgesetzte Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG
Zum Zeitpunkt der Befragung geplante aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen
Keine entlastenden Maßnahmen geplant und umgesetzt

Quelle: Gesetze zur Kindertagesbetreuung der Länder (Stand: Juli 2020), Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, eigene Recherche.

dies im U3-Bereich nicht zu: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Währenddessen hatten die fünf übrigen Länder – Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz so-

wie Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – bereits Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von U3-Kindern umgesetzt.

In Hamburg war die sogenannte Grundbetreuung von 25 Wochenstunden (inkl. Mittagessen) beitragsfrei für alle Altersjahrgänge. In Rheinland-Pfalz (ohne Mittagessen) profitierten zweijährige Kinder in Kindergärten von Beitragsfreiheit, während für U3-Kinder in anderen Betreuungsformen ein Elternbeitrag zu entrichten war. Beide Maßnahmen erfolgten vor der Einführung des KiQuTG.

Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt führten eine Regelung zur kostenfreien Betreuung von Geschwistern ein (vgl. Abbildung 1.1). Nur für das älteste Nichtschulkind der Familie wurde somit ein Beitrag erhoben. Die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern gilt seit Anfang 2019 und war damit die erste Maßnahme, die aus den im Rahmen des KiQuTG zur Verfügung gestellten Bundesmitteln finanziert wurde.<sup>5</sup>

Für den U6-Bereich ist eine etwas andere Länder-Gruppierung vorzunehmen als für die jüngeren Kinder, weil bereits vielfältigere und umfassendere Entlastungen vorgenommen wurden. Vollständig freigestellt von jeglichen Betreuungskosten waren U6-Kinder in Berlin und Rheinland-Pfalz. Eltern mussten ausschließlich für die Verpflegung ihrer Kinder zahlen, sofern sie aus Einkommensgründen nicht davon befreit waren.

In drei Ländern – Niedersachsen, Hessen und Hamburg – waren bestimmte Betreuungsumfänge beitragsfrei gestellt. In Hessen und Niedersachsen können Kinder seit August 2018 bis zu sechs bzw. acht Betreuungsstunden (exklusive Verpflegung) pro Tag ab einem Alter von drei Jahren kostenfrei in Anspruch nehmen. Das heißt, Niedersachsen bietet kostenfreie Betreuung im Umfang eines Ganztagsplatzes an.

Bayern stand etwas singulär da: in diesem Bundesland wurde ein Beitragszuschuss von 100 Euro ab dem dritten Geburtstag eines Kindes während des Befragungszeitraums von KiBS im April 2019 eingeführt. Das heißt, vor April befragte Eltern profitierten noch nicht von ihm. Lag der zu entrichtende – nach dem Einkommen gestaffelte – Betrag zuvor bei höchstens 100 Euro, führte die Regelung dazu, dass jene Familien seitdem kostenfreie Betreuung in Anspruch nehmen können. Seitdem müssen nur noch Familien etwas zahlen, deren Betrag zuvor über 100 Euro lag. Die Problematik besteht bei Bayern darin, dass die zeitliche Referenz der Angaben ungewiss ist.

Die erwähnten Geschwisterkinderregelungen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt galten auch für den U6-Bereich. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen war das letzte Kitajahr beitragsfrei, während Verpflegung zu zahlen war. Unterdessen waren

---

<sup>5</sup> Bei der Interpretation der später berichteten Ergebnisse ist im Hinblick auf Geschwisterkindregelungen zu bedenken, dass das Zielkind entweder ein Einzelkind bzw. das älteste Kind im Haushalt oder ein beitragsfreies Geschwisterkind sein kann.

nur in Baden-Württemberg, Bremen, im Saarland, in Sachsen und Schleswig-Holstein keine spezifischen entlastenden Maßnahmen ergriffen worden.

Die weitaus meisten Maßnahmen, die als Reaktion auf das KiQuTG in Angriff genommen wurden, wurden erst nach der hier ausgewerteten Erhebungswelle von KiBS 2019 umgesetzt (in lachsfarben in Abbildung 1.1).

An dieser Stelle sei noch ergänzend darauf hingewiesen, dass das Einkommen sicherlich in vielen Bundesländern und Kommunen ein wesentliches Staffelnkriterium darstellt. Nach dem Einkommen zu staffeln (wie es § 90 Absatz 3 SGB VIII vorschlägt) ist eine sehr allgemein gehaltene Regelung. Bei welchem Einkommen die Grenze gezogen wird, ab der Elternbeiträge zu zahlen sind, dürfte kommunal sehr unterschiedlich sein, sich zudem im Verlaufe der Jahre verändert haben und die Höhe der Elternbeiträge wesentlich mitbestimmen. Im Einzelnen kann hier drauf wegen der hohen Varianz und der Festlegung durch die Kommunen selbst (nicht durch das Bundesland) nicht weiter eingegangen werden.

Auch wenn einige Länder (noch) keine finanziell entlastenden Maßnahmen ergriffen hatten, ist damit noch nichts über die absolute Höhe der Kosten in diesen Ländern ausgesagt, da, wie soeben erwähnt, die Staffelnkriterien viel Spielraum gewähren, aber auch die Finanzstärke der Kommunen relevant für die Beitragsfestlegung ist. Der genauen Höhe der Elternbeiträge geht Kapitel 3 auf den Grund. Während sich die bundeslandspezifischen Regelungen fast durchgehend – Ausnahme: Hamburg – rein auf die Betreuungskosten beziehen, entstehen den Eltern sehr unterschiedliche Verpflegungskosten, die aus den späteren Berechnungen nicht ausgeschlossen werden sollen.

## 2 Anteile beitragsfrei betreuter Kinder

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Anteilen der beitragsbefreiten und beitragsfrei betreuten Kinder, die nach Altersgruppen, Ländern und Einkommensquintilen aufgegliedert dargestellt werden, um regionale und soziale Ungleichheiten offenzulegen und verwendet dafür die KiBS-Daten des Jahres 2019. Diese Anteile werden sowohl bezogen auf die monatlichen Gesamtkosten („Insgesamt“) als auch separat für die Betreuungs- und die Verpflegungskosten berechnet (Spalten „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“ sowie „Verpflegungskosten“).<sup>6</sup> Die Betreuungskosten werden danach aufgesplittet, ob sie die Verpflegungskosten bereits enthalten oder nicht (es handelt sich dabei um die Angaben unterschiedlicher Eltern). Die zu 100 Prozent fehlenden Angaben einer jeder Zelle zahlten einen Beitrag im Hinblick auf die genannte Kostenart bzw. die Summe aus beiden Kostenarten.

### 2.1 Beitragsfrei betreute Kinder nach Ländern (regionaler Indikator)

Der Anteil von Beitragsangaben, die bereits die Kosten für das Mittagessen enthielten, liegt bei 43 (U3) bzw. 28 Prozent (U6). 51 bzw. 55 Prozent der Eltern hatten den Mittagsessensbeitrag noch nicht eingepreist, während die übrigen Kinder nicht in der Betreuung verpflegt wurden. Dies ist bei den U3-Kindern eine kleine Minderheit von 6 Prozent, während immerhin 17 Prozent der U6-Kinder in der Betreuung nicht zu Mittag aßen (diese werden den „Beitragsfreien“ hinzugerechnet).

Von allen Eltern mit einem Kind unter drei Jahren (U3), die eine Angabe zur Höhe der Kosten machten, lag der Anteil der Eltern ohne Beitragszahlung für ihr Kind bei insgesamt (nur) 3 Prozent (vgl. Tabelle 2.1). Diese Eltern zahlten weder Betreuungs- noch Verpflegungskosten. In Bezug auf die einzelnen Kostenarten waren die Anteile mit 20 Prozent (Betreuungskosten exklusive Essen) und 14 Prozent (Verpflegungskosten) jeweils deutlich höher. Diese Anteile schließen sowohl Eltern ein, die aufgrund von Landesregelungen keine Elternbeiträge entrichteten („beitragsfrei“) als auch Eltern, die Transferleistungen bezogen bzw. denen nur ein geringes Einkommen zur Verfügung stand und die aus diesem Grunde beitragsbefreit waren.

Von Betreuungskosten und Verpflegung waren zwischen 0 und 12 Prozent der Familien in den Ländern ohne Maßnahmen im U3-Bereich vollständig befreit (vgl. Tabelle 2.1; Spalte „Insgesamt“). Die meisten Länder in dieser Gruppe sind in Bezug auf den Anteil im unteren

---

<sup>6</sup> Alle verwendeten Indikatoren werden ausführlich im Anhang beschrieben.

**Tabelle 2.1: Anteile der beitragsfrei betreuten und verpflegten Kinder 2019 nach Kostenarten und Ländern (U3, in Prozent)**

	Insgesamt (Betreuung + Verpflegung)	Betreuungskosten inkl. Verpflegung	exkl. Verpflegung	Verpflegungs- kosten
Baden-Württemberg	1	1	2	43
Bayern	1	1	6	24
Berlin	4	11	96	2
Brandenburg	0	1	3	2
Bremen	12	9	29	45
Hamburg	12	12	26	38
Hessen	1	1	7	21
Mecklenburg-Vorpommern	7	10	43	7
Niedersachsen	1	1	10	18
Nordrhein-Westfalen	5	4	14	14
Rheinland-Pfalz	10	6	69	17
Saarland	1	1	4	5
Sachsen	1	0	8	2
Sachsen-Anhalt	0	0	19	1
Schleswig-Holstein	2	1	11	13
Thüringen	1	1	8	1
<b>Deutschland</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>20</b>	<b>14</b>
Anzahl (n)	6.014	2.699	3.401	3.415

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2019), eigene Berechnungen. Daten gewichtet.

Anmerkung: Die Spalte „Insgesamt“ enthält den Anteil beitragsfrei betreuter Kinder inkl. Mittagessen über alle Angaben. Die Spalte „Betreuungskosten inkl. Verpflegung“ enthält nur Angaben von Eltern, die die Höhe des Elternbeitrags inkl. Verpflegung nannten. Eine Differenzierung nach Kostenarten ist nicht möglich. Als beitragsfrei sind in der Spalte „Verpflegungskosten“ auch Kinder ausgewiesen, die kein Mittagessen in der Betreuung erhielten. Zu bedenken ist bei diesen, dass sie natürlich trotzdem ein Mittagessen benötigen, welches Kosten generiert.

**Lesbeispiel:** 1 Prozent aller betreuten U3-Kinder in Baden-Württemberg wurden kostenfrei betreut und verpflegt (Spalte „Insgesamt“), 2 Prozent der Kinder in diesem Bundesland, deren Eltern Betreuungskosten und Verpflegungskosten getrennt voneinander angaben, zahlen keine Betreuungskosten (Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“).

Bereich anzusiedeln, während sich nur Bremen mit 12 Prozent nach oben absetzt. Zwischen 2 und 29 Prozent waren von den Betreuungskosten befreit (Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“). Auch hinsichtlich dieser Kostenart ist es das Land Bremen, das einen deutlich höheren Anteil an beitragsbefreit betreuten Kindern aufwies. Im Hinblick auf die Verpflegungskosten liegt die Spanne zwischen 1 und 45 Prozent. Der neben Bremen hohe Wert in Baden-Württemberg (43 Prozent) hängt auch mit einem erhöhten Anteil an Kindern zusammen, die kein Mittagessen in der Betreuung erhielten. Für Bremen muss berücksichtigt werden, dass die Armutsgefährdungsquote im Vergleich aller Bundesländer weit überdurchschnittlich ist, so dass vermutlich viele Familien aus sozialpolitischen Gründen von Beiträgen befreit waren.<sup>7</sup>

In Bezug auf die kleine Gruppe von fünf Ländern mit Maßnahmen im U3-Bereich lagen die Werte vollständig befreiter Kinder zwischen 0 Prozent in Sachsen-Anhalt und 12 Prozent

<sup>7</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/aktuell-armutsgefahrdung.html>.

in Hamburg (vgl. Tabelle 2.1; Spalte „Insgesamt“). Diesbezüglich bestand kein Unterschied zu den Ländern ohne Maßnahmen. Ohne Betreuungskosten wurden zwischen 19 (Sachsen-Anhalt) und 96 Prozent (Berlin) der Kinder betreut und damit ein deutlich höherer Anteil als in der anderen Gruppe (Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“). Obwohl Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern eine sehr ähnliche Geschwisterkinderregelung hatten, ist der Anteil betreuungskostenfrei betreuter Kinder im nördlichen Bundesland mit 43 Prozent deutlich höher als in Sachsen-Anhalt. In Hamburg lag der Anteil bei etwas mehr als einem Viertel, weil die meisten Eltern auf eine umfassendere Betreuung angewiesen sind, die durch die Grundbetreuung alleine nicht abgedeckt wird. Da die Entlastungsmaßnahmen zumeist auf die Betreuungskosten beschränkt sind, ist der eher geringe Anteil von den Verpflegungskosten befreiter Kinder mit zwischen 1 und 38 Prozent erklärbar. Der hohe Wert in Hamburg ist damit zu begründen, dass die kostenfreie Grundbetreuung ein Mittagessen einschließt. Das gilt auch für Kinder, die eine längere Betreuung in Anspruch nahmen. Für diese fielen jedoch unter Umständen zusätzliche Essenskosten an.

**Tabelle 2.2: Anteile der beitragsfrei betreuten und verpflegten Kinder 2019 nach Kostenarten und Ländern (U6, in Prozent)**

	Insgesamt (Betreuung + Verpflegung)	Betreuungskosten inkl. Verpflegung	Betreuungskosten exkl. Verpflegung	Verpflegungs- kosten
Baden-Württemberg	2	1	5	70
Bayern	8	2	20	41
Berlin	6	13	93	3
Brandenburg	1	3	31	1
Bremen	11	12	44	35
Hamburg	18	18	33	49
Hessen	12	2	56	25
Mecklenburg-Vorpommern	7	11	32	7
Niedersachsen	26	19	89	31
Nordrhein-Westfalen	7	10	34	18
Rheinland-Pfalz	19	7	93	27
Saarland	3	4	4	32
Sachsen	0	0	9	1
Sachsen-Anhalt	1	6	10	2
Schleswig-Holstein	2	1	13	34
Thüringen	2	3	23	3
<b>Deutschland</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>38</b>	<b>27</b>
Anzahl (n)	9.136	3.176	6.194	6.138

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
 Anmerkung: Die Spalte „Insgesamt“ enthält den Anteil beitragsfrei betreuter Kinder inkl. Mittagessen über alle Angaben. Die Spalte „Betreuungskosten inkl. Verpflegung“ enthält nur Angaben von Eltern, die die Höhe des Elternbeitrags inkl. Verpflegung nannten. Eine Differenzierung nach Kostenarten ist nicht möglich. Als beitragsfrei sind in der Spalte „Verpflegungskosten“ auch Kinder ausgewiesen, die kein Mittagessen in der Betreuung erhielten. Zu bedenken ist bei diesen, dass sie natürlich trotzdem ein Mittagessen benötigen, welches Kosten generiert.  
**Lesbeispiel:** 2 Prozent aller betreuten U6-Kinder in Baden-Württemberg werden kostenfrei betreut und zahlen auch keinen Beitrag für das Mittagessen (Spalte „Insgesamt“). 5 Prozent der U6-Kinder in diesem Bundesland, deren Eltern Betreuungskosten und Verpflegungskosten getrennt voneinander angaben, zahlen keine Betreuungskosten (Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“).

Kindergartenkinder nahmen die Kindertagesbetreuung erkennbar häufiger ohne Beitragszahlung in Anspruch (vgl. Tabelle 2.2) als U3-Kinder. Insgesamt wurden 8 Prozent aller U6-Kinder ohne jeglichen Beitrag betreut und gepflegt (Spalte „Insgesamt“), während für 38 Prozent keine Betreuungskosten (Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“) und für 27 Prozent keine Mittagssessenskosten anfielen (Spalte „Verpflegungskosten“).

Beitragsfrei betreut wurden wie erwartet am häufigsten Kinder in Berlin und Rheinland-Pfalz (je 93 Prozent), gefolgt von Niedersachsen (89 Prozent) (vgl. Tabelle 2.2; Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“) und mit 4 bis 9 Prozent am seltensten im Saarland, in Baden-Württemberg und Sachsen, drei Ländern, die keine entlastenden Maßnahmen eingeführt hatten. In Bremen wurden nichtsdestotrotz mit 44 Prozent bereits überdurchschnittlich viele U6-Kinder beitragsfrei betreut. Bei den Verpflegungskosten zeigt sich eine sehr hohe Spannweite in Bezug auf Familien, die keinen Beitrag entrichteten: der niedrigste Anteil lag bei je 1 Prozent in Brandenburg und Sachsen, der höchste bei 70 Prozent in Baden-Württemberg, wobei dort der erhöhte Anteil an Kindern, die keine Verpflegung im Kindergarten erhielten, zu berücksichtigen ist.

Vollständig ohne Elternbeitrag wurden U6-Kinder am häufigsten betreut, erzogen und gefördert in Niedersachsen (26 Prozent), Rheinland-Pfalz (19 Prozent) und Hamburg (18 Prozent) (vgl. Tabelle 2.2; Spalte „Insgesamt“). So gut wie nie kam das in Sachsen vor. Dort zahlten fast alle Eltern für Betreuung und Verpflegung ihres Kindes in der Kita (bzw. weniger als 0,5 Prozent zahlten nicht).

## 2.2 Beitragsfrei betreute Kinder nach Familieneinkommen (sozialer Indikator)

Nach Einkommensgruppen differenziert wies die unterste Einkommensgruppe, in der sich auch die meisten Transferleistungsbezieher befanden, den höchsten Anteil an beitragsfrei betreuten und gepflegten Kindern auf (9 Prozent). Dies gilt sowohl für die Betreuungskosten inkl. Verpflegung als auch für die beiden Kostenarten, wenn sie getrennt voneinander betrachtet werden (30 bzw. 21 Prozent). Nichtsdestotrotz zahlte der weitaus größte Anteil der Familien mit einem geringen Nettoäquivalenzeinkommen Beiträge für die Kindertagesbetreuung.

Im Quintil mit dem höchsten Einkommen brauchten ein Fünftel der Familien keine Betreuungskosten und 12 Prozent keine Verpflegungskosten zu bezahlen. Das lässt sich damit erklären, dass Beitragsbefreiungen aufgrund von Landesregelungen häufig nicht das Ergebnis eines geringen Einkommens sind, sondern einkommensunabhängig, also für alle Familien erfolgten. Insgesamt bestand in den Quintilen oberhalb des ersten kaum Varianz in Bezug auf die An-

**Tabelle 2.3: Anteile der beitragsfrei betreuten und gepflegten Kinder 2019 nach Kostenarten und Einkommensgruppen (U3, in Prozent)**

	Insgesamt (Betreuung + Verpflegung)	Betreuungskosten inkl. Verpflegung	exkl. Verpflegung	Verpflegungs- kosten
1. Quintil	9	14	30	21
2. Quintil	2	3	18	14
3. Quintil	2	4	18	15
4. Quintil	2	1	15	12
5. Quintil	1	1	20	12
Anzahl (n)	5.802	2.611	3.269	3.282

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
 Anmerkung: Die Spalte „Insgesamt“ enthält den Anteil beitragsfrei betreuter Kinder inkl. Mittagessen über alle Angaben. Die Spalte „Betreuungskosten inkl. Verpflegung“ enthält nur Angaben von Eltern, die die Höhe des Elternbeitrags inkl. Verpflegung nannten. Eine Differenzierung nach Kostenarten ist nicht möglich. Als beitragsfrei sind in der Spalte „Verpflegungskosten“ auch Kinder ausgewiesen, die kein Mittagessen in der Betreuung erhielten. Zu bedenken ist bei diesen, dass sie natürlich trotzdem ein Mittagessen benötigten, welches Kosten generierte.  
**Lesbeispiel:** 9 Prozent aller betreuten U3-Kinder aus Familien der untersten Einkommensklasse wurden im Kitajahr 2018/2019 kostenfrei betreut und gepflegt (Spalte „Insgesamt“). 30 Prozent der Kinder aus Familien der untersten Einkommensklasse, deren Eltern Betreuungskosten und Verpflegungskosten getrennt voneinander angaben, zahlten keine Betreuungskosten (Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“).

teile derer, die von Beitragsfreiheit profitierten. Wichtig ist daher ein zusätzlicher Blick auf das Verhältnis aus absoluten Kosten und Haushaltseinkommen. Ein solcher wird in Kapitel 4 eingenommen.

**Tabelle 2.4: Anteile der beitragsfrei betreuten und gepflegten Kinder 2019 nach Kostenarten und Einkommensgruppen (U6, in Prozent)**

	Insgesamt (Betreuung + Verpflegung)	Betreuungskosten inkl. Verpflegung	exkl. Verpflegung	Verpflegungs- kosten
1. Quintil	16	16	44	35
2. Quintil	10	4	36	36
3. Quintil	7	6	34	26
4. Quintil	4	4	34	22
5. Quintil	5	4	41	15
Anzahl (n)	8.775	3.055	5.936	5.872

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
 Anmerkung: Die Spalte „Insgesamt“ enthält den Anteil beitragsfrei betreuter Kinder inkl. Mittagessen über alle Angaben. Die Spalte „Betreuungskosten inkl. Verpflegung“ enthält nur Angaben von Eltern, die die Höhe des Elternbeitrags inkl. Verpflegung nannten. Eine Differenzierung nach Kostenarten ist nicht möglich. Als beitragsfrei sind in der Spalte „Verpflegungskosten“ auch Kinder ausgewiesen, die kein Mittagessen in der Betreuung erhielten. Zu bedenken ist bei diesen, dass sie natürlich trotzdem ein Mittagessen benötigten, welches Kosten generierte.  
**Lesbeispiel:** 16 Prozent aller betreuten U6-Kinder aus Familien der untersten Einkommensklasse wurden im Kitajahr 2018/2019 kostenfrei betreut und gepflegt (Spalte „Insgesamt“). 44 Prozent der Kinder aus Familien der untersten Einkommensklasse, deren Eltern Betreuungskosten und Verpflegungskosten getrennt voneinander angaben, zahlten keine Betreuungskosten (Spalte „Betreuungskosten exkl. Verpflegung“).

Im Kindergartenalter kam, wie bereits erwähnt, Beitragsfreiheit häufiger vor und zwar sowohl insgesamt als auch nach Kostenarten differenziert. Neben 16 Prozent der Kinder aus Familien im untersten Quintil war jedes zehnte Kind im zweiten Quintil vollständig von Zahlungen befreit bzw. nutzte einen kostenfreien Platz inkl. Verpflegung. In der höchsten Einkommensgruppe traf dies auf immerhin jedes 20. Kind zu. Einen kostenlosen Betreuungsplatz bei isolierter Betrachtung der Betreuungskosten nutzten zwischen 34 und 44 Prozent der Kinder,

wobei sich kein monotoner sozialer Gradient nachweisen lässt, weil die höchste Einkommensgruppe aus dem Schema herausfiel. Ein solcher Gradient besteht jedoch in Bezug auf die Verpflegungskosten. Von Beitragsfreiheit profitierten mehr als doppelt so viele Kinder im unteren Einkommensspektrum (erstes und zweites Quintil) in Relation zu Kindern aus Familien mit sehr hohen Einkommen (fünftes Quintil).

## 3 Elternbeiträge als absolute Beträge

Dieses Kapitel präsentiert die berechneten Elternbeiträge inklusive Verpflegung, die Eltern pro Monat in die Kindertagesbetreuung ihres Kindes investierten, als absolute Kosten. Sie werden aufgeschlüsselt nach vertraglich vereinbartem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes und getrennt nach der Betreuungsform zunächst für Deutschland insgesamt ausgewiesen. Dabei wird auch auf die Kosten für Betreuung und Verpflegung separat eingegangen. Es schließt sich ein Abschnitt an, der die Elternbeiträge nach Bundesländern differenziert.<sup>8</sup>

### 3.1 Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) nach Betreuungsumfang und Betreuungsform

Abbildung 3.1 beinhaltet je drei Perzentile, darunter den Median, für unterschiedliche Altersgruppen, Betreuungsformen und vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge. Auf der rechten Seite der Abbildung sind die Werte über alle Betreuungsumfänge gemeinsam abgebildet („Insgesamt“).

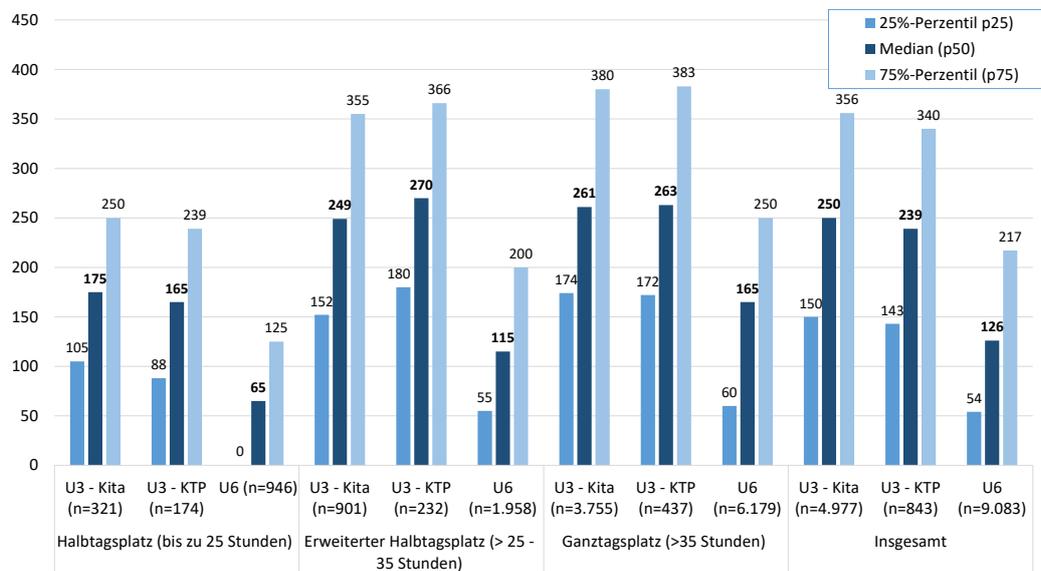
Die Kosten für unter Dreijährige lagen 2019 in Kindertageseinrichtungen bundesweit mit einem Median von 250 Euro monatlich im Vergleich zu 126 Euro für Kinder ab drei Jahren fast doppelt so hoch. Die Elternbeiträge für die beiden dargestellten Betreuungsformen unterschieden sich, über alle Betreuungsumfänge gemeinsam betrachtet, kaum. Die Hälfte der Eltern, die von der Beitragshöhe in der Mitte einzuordnen war, zahlte zwischen 150 und 356 Euro für die Kita ihres unter dreijährigen Kindes und zwischen 143 und 340 Euro für die Tagespflege.<sup>9</sup> Für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bezahlte die mittlere Hälfte der Eltern zwischen 54 und 217 Euro, immer jeweils inklusive des Essens, sofern das Kind in der Betreuung verpflegt wurde. Ansonsten ist ein Beitrag von 0 Euro für die Verpflegung zugrunde gelegt. U6-Kinder werden nicht nach der Betreuungsform unterschieden, denn Kinder die nicht in den Kindergarten gehen, sind quantitativ zu vernachlässigen.

Wird der gebuchte Betreuungsumfang berücksichtigt, betragen die Kosten für eine Ganztagsbetreuung mit mehr als 35 Stunden pro Woche 261 (Kita) bzw. 263 Euro (Tagespflege) im U3-Bereich. Mit 165 Euro zahlten Eltern im U6-Bereich wie erwartet deutlich weniger (vgl. weiterhin Abbildung 3.1). Zu beachten ist die enorme Spannweite zwischen dem 25 Prozent-

<sup>8</sup> Alle verwendeten Indikatoren werden ausführlich im Anhang beschrieben.

<sup>9</sup> Das bedeutet, dass die 25 Prozent der Eltern mit den geringsten Beiträgen höchstens 150 Euro für die Kita bezahlen mussten, während die 25 Prozent der Eltern mit den höchsten Beiträgen mindestens 356 Euro gezahlt haben.

**Abbildung 3.1: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 nach wöchentlichem Betreuungsumfang (in Euro)**



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

und dem 75 Prozent-Perzentil. Sie lag bei ca. 200 Euro und hier sind die beiden Viertel der Eltern, die nochmals mehr oder weniger zahlen, noch gar nicht enthalten.

Der erweiterte Halbtagsplatz (mehr als 25 bis 35 Stunden pro Woche) war 2019 für Eltern mit einem unter dreijährigen Kind in der Kita mit 249 Euro im Mittel etwas günstiger als in der Kindertagespflege (270 Euro). Eltern eines Kindergartenkindes zahlten im Mittel 115 Euro. Die Kosten für einen Halbtagsplatz (mit bis zu 25 Stunden pro Woche) wurden von den Eltern im Mittel auf 175 bzw. 165 Euro für ihr unter dreijähriges Kind beziffert. Das heißt, bei diesem Stundenumfang war die Kindertagespflege wiederum etwas günstiger als ein Betreuungsplatz in der Kita. Für Kinder im Kindergartenalter fallen 65 Euro an, wobei mindestens ein Viertel der Eltern überhaupt keinen Beitrag zahlte.<sup>10</sup>

Tabelle I im Anhang enthält die Beträge für die einzelnen Kostenarten unter der Bedingung, dass welche anfielen. Bei den Eltern in den Spalten „Betreuungskosten exklusive Verpflegung“ und „Betreuungskosten inklusive Verpflegung“ handelt es sich um unterschiedliche Eltern. Nur für Eltern, die die Essenskosten noch nicht in den ersten Kostenbeitrag inkludiert hatten, werden diese in der Spalte „Essenskosten“ aufgeführt (wiederum unter der Bedingung, dass diese größer als 0 Euro waren). Die reinen Betreuungskosten über alle Länder hinweg (Zeile „Deutschland“) schlugen im Mittel mit 200 Euro für ein unter dreijähriges Kind und mit 125 Euro für ein U6-Kind zu Buche. Die Verpflegungskosten unterschieden sich mit 50

<sup>10</sup> Es musste somit auch für die Verpflegung nichts gezahlt werden. Allerdings fielen Verpflegungskosten bei einem Halbtagsplatz auch seltener an. Vermutlich aßen die Kinder zu Hause zu Mittag oder nahmen von dort etwas mit.

bzw. 55 Euro im Monat wenig. Zu beachten ist jedoch der höhere Anteil von U6-Kindern, die beitragsfreie Verpflegung in der Kindertagesbetreuung erhielten. Jene sind hier heraus gerechnet. Gaben Eltern von vorneherein einen Gesamtbeitrag an, der nicht nach Betreuungskosten und Verpflegungskosten separiert analysiert werden konnte, so fielen 300 bzw. 190 Euro an.

### 3.2 Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) nach Betreuungsumfang und Ländern

Für die meisten Kinder bundesweit wurde 2019 ein Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden in der Woche gebucht.<sup>11</sup> Die folgenden Darstellungen beschränken sich daher weitestgehend auf die Kosten für Ganztagsplätze inklusive Verpflegung (vgl. die Tabellen 3.1 und 3.2 inklusive Kinder, für die keine Beiträge zu zahlen waren). Die Kostenverteilungen für Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden in der Woche und für erweiterte Halbtagsplätze mit mehr als 25 bis 35 Stunden in der Woche sind den Tabellen II, III, IV und V im Anhang zu entnehmen.

**Tabelle 3.1: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 bei Kindern unter drei Jahren in Ganztagsbetreuung nach Ländern (in Euro)**

	Median (p50)	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min-Max	Anzahl (n)
Baden-Württemberg	360	283 - 452	385	12,73	48 - 710	132
Bayern	386	280 - 477	387	18,65	45 - 1.350	107
Berlin	23	23 - 40	38	2,32	0 - 400	333
Brandenburg	230	160 - 298	230	4,99	17 - 533	384
Bremen	338	220 - 425	316	12,68	0 - 950	160
Hamburg	200	191 - 211	195	3,26	0 - 500	375
Hessen	300	256 - 390	324	8,75	0 - 1.020	219
Mecklenburg-Vorp.	188	90 - 240	176	4,79	0 - 540	413
Niedersachsen	335	235 - 388	322	9,92	19 - 800	174
Nordrhein-Westfalen	400	270 - 505	386	15,55	0 - 975	134
Rheinland-Pfalz	66	50 - 325	188	17,06	0 - 1.076	163
Saarland	400	350 - 430	386	4,89	25 - 540	222
Sachsen	241	193 - 280	231	3,50	0 - 530	433
Sachsen-Anhalt	226	178 - 260	209	4,46	0 - 985	405
Schleswig-Holstein	345	265 - 390	335	8,38	0 - 760	249
Thüringen	243	186 - 300	251	5,49	0 - 600	383
<b>Deutschland</b>	262	172 - 380	275	2,60	0 - 1.350	4.286

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

<sup>11</sup> Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, in dem nicht der Ganztagsplatz, sondern der erweiterte Halbtagsplatz am häufigsten vertraglich vereinbart wurde.

Im Ländervergleich (vgl. Tabelle 3.1) ist eine große Varianz der mittleren Elternbeiträge im U3-Bereich für das Jahr 2019 erkennbar. Die Mediane der monatlichen Kosten lagen für unter Dreijährige im bundesweiten Vergleich für einen Ganztagsplatz zwischen 23 Euro in Berlin und 400 Euro in Nordrhein-Westfalen sowie im Saarland. Sowohl das Saarland als auch NRW gehörten zu Ländergruppe ohne Maßnahmen im betrachteten Altersspektrum im Befragungszeitraum. Ein Viertel der Eltern in Nordrhein-Westfalen zahlte mindestens 505 Euro (p75) pro Monat für den Betreuungsplatz seines Kindes, während es in Berlin 40 Euro waren.

Der anfallende Elternbeitrag für das Viertel der Eltern mit den günstigsten Plätzen (p25) variierte zwischen 23 Euro in Berlin, was exakt der Verpflegungspauschale ohne Zusatzkosten entsprach (vgl. § 26 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes<sup>12</sup>), und 350 Euro im Saarland. Das bedeutet andersherum, drei Viertel der Eltern im Saarland entstanden Kosten von mindestens 350 Euro pro Monat für das eine für die Studie ausgewählte Kind. Allerdings war die landesinterne Varianz vergleichsweise gering (Differenz zwischen dem 75 und dem 25 Prozent-Perzentil): Sie betrug 80 Euro. Die Ungleichbehandlung innerhalb des Landes hielt sich somit in Grenzen. Diese wiederum war in Rheinland-Pfalz mit 275 Euro besonders hoch. Ein Viertel der Eltern zahlte höchstens 50 Euro, während für das Viertel am oberen Ende mindestens 325 Euro pro Monat fällig wurden.<sup>13</sup> Insgesamt lag der Median mit 66 Euro aber im untersten Bereich über alle Länder. In diesem Bundesland ist neben den Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt ein Teil der unter Dreijährigen befreit und zwar Zweijährige, die zum Zeitpunkt der Befragung einen Kindergarten besuchten sowie kinderreiche und einkommensarme Familien (§ 13 Kindertagesstättengesetz RP). Das erklärt letztlich die große landesinterne Spannweite.

Der Beitrag in Mecklenburg-Vorpommern war geringer als in den meisten anderen Ländern, denn hier wurde die erste Maßnahme des KiQuTG umgesetzt und zwar Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder. Diese Geschwisterkindregelung galt exakt so in Sachsen-Anhalt und wurde bereits unabhängig vom Gesetz zuvor eingeführt. Der mittlere Beitrag war hier (226 Euro) allerdings höher als in Mecklenburg-Vorpommern (188 Euro). Das lag auch daran, dass in Mecklenburg-Vorpommern Eltern bereits Anfang 2018 um bis zu 50 Euro monatlich von Beiträgen entlastet wurden. Hamburg führte ebenfalls bereits vor dem KiQuTG Maßnahmen ein, nämlich eine kostenfreie Grundbetreuung von fünf Stunden täglich inkl. Mittagessen (und § 9 KibeG).<sup>14</sup> Da hier Ganztagsplätze betrachtet werden, fielen in einem relevanten Ausmaß Kosten (200 Euro) an, die aber immer noch deutlich unter den mittleren Beiträgen anderer Länder ohne entlastende Maßnahmen lagen.

---

12 Ein kleiner Teil der Familien war von den sogenannten Mehraufwendungen, zu denen neben den Aktivitäten auch die Verpflegung gehört, vollständig befreit (nach § 28 Absatz 2 oder 6 des SGB II oder § 34 Absatz 2 oder 6 des SGB XII oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes).

13 Das Wort Ungleichbehandlung ist an dieser Stelle jedoch nur angebracht, wenn für die gleiche Qualität unterschiedliche Beträge anfallen. Unterscheiden sich die Betreuungsangebote z.B. qualitativ massiv, rechtfertigt dies konsequenterweise auch unterschiedliche Preise.

14 Vgl. hierzu Tabelle II im Anhang: Für Halbtagsplätze berichteten so gut wie alle Hamburger Eltern Gesamtkosten von 0 Euro.

Die im vorhergehenden Absatz nicht genannten Länder setzten bis zum Ende des Befragungszeitraums keine Maßnahmen um bzw. planten auch keine. Hieraus lassen sich keine Schlüsse ziehen, was die konkrete Beitragshöhe angeht, denn die verbliebenen Mediane streuen immer noch in einem erkennbaren Ausmaß (zwischen 230 Euro in Brandenburg und 400 Euro in NRW). Zusammenfassend lässt sich aber festhalten, dass Eltern in Ländern, die bereits vor dem Inkrafttreten des KiQuTG umfangreiche Entlastungen eingeführt hatten (Berlin und Rheinland-Pfalz), deutlich geringere Beiträge entrichteten als Eltern in Ländern ohne Maßnahmen im U3-Bereich (vgl. Abbildung 1). In den östlichen Bundesländern waren die Beiträge 2019 geringer als in den westlichen (vgl. Tabelle 3.1), wobei allerdings häufig geringere Einkommen bezogen wurden, was bei der Angabe der absoluten Kosten nicht berücksichtigt ist.<sup>15</sup>

**Tabelle 3.2: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 bei Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung nach Ländern (in Euro)**

	Median (p50)	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min-Max	Anzahl (n)
Baden-Württemberg	260	200 - 325	266	7,05	0 - 900	255
Bayern	202	155 - 280	229	9,38	0 - 1.000	239
Berlin	23	23 - 43	42	3,09	0 - 1.113	485
Brandenburg	160	60 - 225	160	4,69	0 - 750	484
Bremen	204	157 - 350	245	9,81	0 - 980	250
Hamburg	191	100 - 210	170	3,89	0 - 510	401
Hessen	133	76 - 177	139	4,22	0 - 905	370
Mecklenburg-Vorp.	170	105 - 211	164	3,62	0 - 549	454
Niedersachsen	50	30 - 66	73	5,26	0 - 730	280
Nordrhein-Westfalen	168	60 - 360	224	11,42	0 - 1.420	302
Rheinland-Pfalz	50	40 - 60	66	4,20	0 - 790	326
Saarland	250	226 - 288	256	4,41	0 - 520	309
Sachsen	187	151 - 220	188	2,85	15 - 710	604
Sachsen-Anhalt	190	165 - 217	186	2,53	0 - 404	523
Schleswig-Holstein	288	248 - 340	283	5,16	0 - 580	336
Thüringen	213	150 - 260	208	4,26	0 - 750	561
<b>Deutschland</b>	165	60 - 250	180	1,81	0 - 1.420	6.179

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

Im U6-Bereich waren die Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung im Mittel erkennbar geringer (vgl. Tabelle 3.2). In Berlin (23 Euro) und Rheinland-Pfalz (50 Euro), zwei Ländern mit Beitragsfreiheit in Bezug auf die Betreuungskosten, fielen nur die Verpflegungskosten an. Gegebenenfalls wurden in dem einen oder anderen Fall Zusatzkosten berichtet. Daneben war auch der Medianbetrag in Niedersachsen sehr gering (50 Euro), da im betrachteten Altersspektrum

<sup>15</sup> Erweiterte Halbtagsbetreuung wird zudem in den westlichen häufiger als in den östlichen Bundesländern vertraglich vereinbart. Da gleichzeitig die Betreuung im Westen mehr kostet als im Osten, führte dies dazu, dass auf Bundesebene erweiterte Halbtagsbetreuung inklusive Essen kaum günstiger als Ganztagsbetreuung war. Auf der Länderebene kostete Ganztagsbetreuung jeweils mehr als erweiterte Halbtagsbetreuung.

Plätze mit einem Umfang von bis zu acht Stunden täglich kostenfrei genutzt werden konnten (nach § 21 KiTaG). Auch hier fielen weitestgehend nur die Mittagssessenskosten an.

In Hessen waren (nur) sechs Stunden täglich beitragsfrei (vgl. § 32c HKJGB). Im Mittel zahlten die Eltern hier mit 133 Euro pro Monat daher deutlich mehr für einen Ganztagsplatz als in Niedersachsen. In Hamburg (hier waren fünf Stunden pro Tag allerdings inkl. Mittagessen kostenfrei) zahlten die Eltern im Mittel 191 Euro für einen Ganztagsplatz. Dieser Wert lag oberhalb des Medians für ganz Deutschland. Da es in Berlin und Hamburg keine altersspezifischen Regelungen gibt, unterschieden sich die Beiträge für U3- und U6-Kinder in diesen beiden Stadtstaaten im Median nicht bzw. kaum voneinander, wenngleich in Berlin auf einem völlig anderen Niveau als in Hamburg.

In Brandenburg (160 Euro), Nordrhein-Westfalen (168 Euro) und Thüringen (213 Euro) war im Befragungszeitraum das letzte Kitajahr beitragsfrei, so dass die Angaben der Eltern von Kindern im Vorschuljahr den mittleren Elternbeitrag absenkten. Es mussten dann „lediglich“ noch die Verpflegungskosten gezahlt werden. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen waren unter anderem dadurch auf den U6-Bereich bezogen die mittleren, monatlichen Kosten weit aus geringer als im U3-Bereich.

Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt waren 2019 die einzigen beiden Bundesländer mit Geschwisterkindregelung. Die Kosten lagen mit 170 bzw. 190 Euro (dennoch) leicht oberhalb des Medians für Deutschland insgesamt (165 Euro). Somit entstanden den Eltern in Sachsen-Anhalt auch für die Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt höhere Kosten im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern.

In Bayern gibt es seit April 2019 einen Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat und Kind. Er wurde somit während des Erhebungszeitraums der 2019er Erhebungswelle von KiBS eingeführt, sodass die nach der Einführung befragten Eltern einen geringeren Beitrag angeben hätten könnten als jene Eltern, die vor April 2019 an der Befragung teilnahmen. Es ist jedoch auch möglich, dass die Eltern den vormaligen Betrag nannten. Daher sind die Werte für Bayern mit Unsicherheit behaftet. Im Median über alle Eltern ergab sich der Betrag von 202 Euro.

Schließlich entrichteten Eltern in Schleswig-Holstein mit 288 Euro im Mittel die höchsten Beiträge, gefolgt von Baden-Württemberg (260 Euro) und dem Saarland (250 Euro). Bei diesen drei Ländern handelt es sich um Bundesländer, die zum Zeitpunkt der Befragung keine entlastenden Maßnahmen eingeleitet hatten. Auch Sachsen (187 Euro) und Bremen (204 Euro) zählten zu dieser Ländergruppe. Hier waren die Beiträge jedoch spürbar geringer. Da Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein auch bis zum Ende der 2020er Erhebungswelle von KiBS keine Maßnahmen umgesetzt hatten, waren die Eltern in diesen beiden Ländern in regionaler Perspektive benachteiligt, weil sie einen höheren Beitrag zahlen mussten als Eltern in

anderen Bundesländern. Schleswig-Holstein hat jedoch Maßnahmen im Sinne des KiQuTG geplant und nahm deren Umsetzung in der Zeit danach in Angriff.

Festhalten lässt sich an dieser Stelle, dass Familien in den fünf Ländern ohne Maßnahmen im Referenzzeitraum im Mittel weit überdurchschnittliche Beträge für das für die Studie ausgewählte U6-Kind bezahlten. Daneben lagen die Mediane in Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und (vermutlich) Bayern oberhalb des mittleren Wertes für Deutschland insgesamt (165 Euro). Von Interesse wird ein Vergleich der Jahreswerte (2019 und 2020) insbesondere in jenen sieben Ländern sein, in denen in der Zwischenzeit Maßnahmen umgesetzt wurden (Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Thüringen).

## 4 Zum Verhältnis von Elternbeiträgen und Haushaltseinkommen

Um herauszufinden, ob Eltern mit geringen sozioökonomischen Ressourcen 2019 einen höheren Anteil ihres Haushaltseinkommens in die Kindertagesbetreuung investierten als Eltern mit einem hohen Einkommen, werden die absoluten Beträge ins Verhältnis zum Haushaltseinkommen gesetzt und die sich ergebenden Anteile nach Nettoäquivalenzeinkommensquintilen differenziert (alle verwendeten Indikatoren sind ausführlich im Anhang beschrieben). Besonders interessant ist dies für den U3-Bereich, denn die Kosten waren hier höher als im U6-Bereich, wo Kinder (zudem) häufiger kostenfrei betreut wurden. Dennoch sollen auch die Kinder im Kindergartenalter analysiert werden. Die Tabellen 4.1 und 4.2 enthalten sowohl den Mediananteil, also den Anteil, den Eltern im Mittel zahlten, als auch die 25- und 75 Prozent-Perzentile für jede Einkommensgruppe. Kinder, die beitragsbefreit waren bzw. beitragsfrei betreut wurden, sind in der Tabelle nicht enthalten (vgl. hierzu die Tabellen 2.3 und 2.4).

**Tabelle 4.1: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 als Anteile am Haushaltseinkommen bei Kindern unter drei Jahren nach Einkommensgruppen (ohne beitragsfrei betreute Kinder, in Prozent)**

	Median (p50)	p25 - p75	Anzahl (n)
1. Quintil	7	3 - 11	679
2. Quintil	7	4 - 9	963
3. Quintil	6	4 - 9	1.211
4. Quintil	6	4 - 8	1.231
5. Quintil	5	3 - 7	1.367
<b>Deutschland</b>	6	4 - 8	5.451

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
Anmerkung: Die Indikatoren sind ausführlich im Anhang beschrieben.

Der mittlere Anteil der Elternbeiträge bemessen am Haushaltseinkommen lag 2019 bei 6 Prozent für Familien mit einem Kind unter drei Jahren. Die mittlere (der Reihe nach geordneten) Hälfte zahlte zwischen 4 und 8 Prozent ihres Haushaltseinkommens für die Kindertagesbetreuung des einen Kindes. Familien mit niedrigem Einkommen wurden durch die Beiträge etwas stärker belastet als Familien mit hohem Einkommen: Im untersten Einkommensquintil wurden für die Betreuungskosten des Kindes im Mittel 7 Prozent des Haushaltseinkommens aufgewendet, während Familien im obersten Einkommensquintil im Mittel 5 Prozent investierten.

Stärker streuten die Werte des Viertels, das am meisten zahlen musste. Während die einkommensärmsten Familien – unter der Voraussetzung, dass überhaupt Elternbeiträge fällig wurden – mindestens 11 Prozent zahlten, betrug dieser Anteil 7 Prozent im einkommensstärksten

Quintil. Die (stärkere) Varianz innerhalb der Einkommensgruppen (als zwischen den Einkommensgruppen) wurde zu einem Großteil durch die regionale Streuung der Beiträge über die Bundesländer wegen unterschiedlicher Regelungen ausgelöst. Die Regelungen führten dazu, dass Familien mit vergleichbaren Einkommen unterschiedlich hohe Beiträge für die Betreuung aufwendeten, je nachdem in welcher Kommune bzw. welchem Bundesland die Familien lebten und zusätzlich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der genutzten Einrichtung. Im ungünstigsten Fall wurde ein Kind aus dem höchsten Einkommensquintil beitragsfrei betreut, während eine Familie einer unteren Einkommensklasse einen relevanten Beitrag für den gleichen Betreuungsumfang zahlen musste, weil sie in einem anderen Bundesland wohnte.

**Tabelle 4.2: Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) als Anteile am Haushaltseinkommen bei Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt nach Einkommensgruppen (ohne beitragsfrei betreute Kinder, in Prozent)**

	Median (p50)	p25 - p75	Anzahl (n)
1. Quintil	4	2 - 7	1.205
2. Quintil	4	2 - 6	1.532
3. Quintil	4	2 - 6	1.788
4. Quintil	3	1 - 5	1.664
5. Quintil	3	1 - 4	1.611
<b>Deutschland</b>	3	2 - 6	7.800

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
Anmerkung: Die Indikatoren sind ausführlich im Anhang beschrieben.

Bezogen auf Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt betrug der mittlere Anteil der Elternbeiträge am Haushaltseinkommen 3 Prozent bezogen auf Familien, die einen Beitrag leisteten. Er befand sich somit auf einem niedrigeren Niveau als bei Kindern unter drei Jahren. Allerdings war auch im Kindergartenalter der zu zahlende Anteil in den niedrigeren Einkommensquintilen etwas höher. Das heißt, Familien mit einem geringen Einkommen zahlten seltener überhaupt einen Beitrag. Fiel dieser jedoch an, bezahlten sie einen etwas höheren Anteil vom Haushaltseinkommen als Familien mit einer guten bzw. sehr guten sozioökonomischen Ressourcenausstattung. Dabei bezogen sich die dargestellten Kosten lediglich auf die Betreuung des für die Studie ausgewählten Kindes.

Auch bei den U6-Kindern fällt auf, dass die Streuung der gezahlten Anteile innerhalb der Einkommensgruppen größer war als zwischen diesen. Während sie im untersten Einkommensquintil zwischen 2 und 7 Prozent in Bezug auf die mittlere Hälfte der Eltern variierte, waren es in der obersten Einkommensgruppe zwischen 1 und 4 Prozent. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die regionale Ungleichheit etwas größer ist als die soziale.

Auch wenn die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in Deutschland im internationalen Vergleich eher gering ausfielen,<sup>16</sup> so soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern unabhängig vom Wohnort sowie gleiche Teilhabechancen innerhalb Deutschlands geleistet werden (§ 1 Satz 1 KiQuTG). Das beinhaltet: gleiche absolute Kosten bei gleichem Einkommen (regionale Perspektive) und keine höheren Kosten bei geringerem Einkommen in Bezug auf den zu zahlenden Anteil (soziale Perspektive).

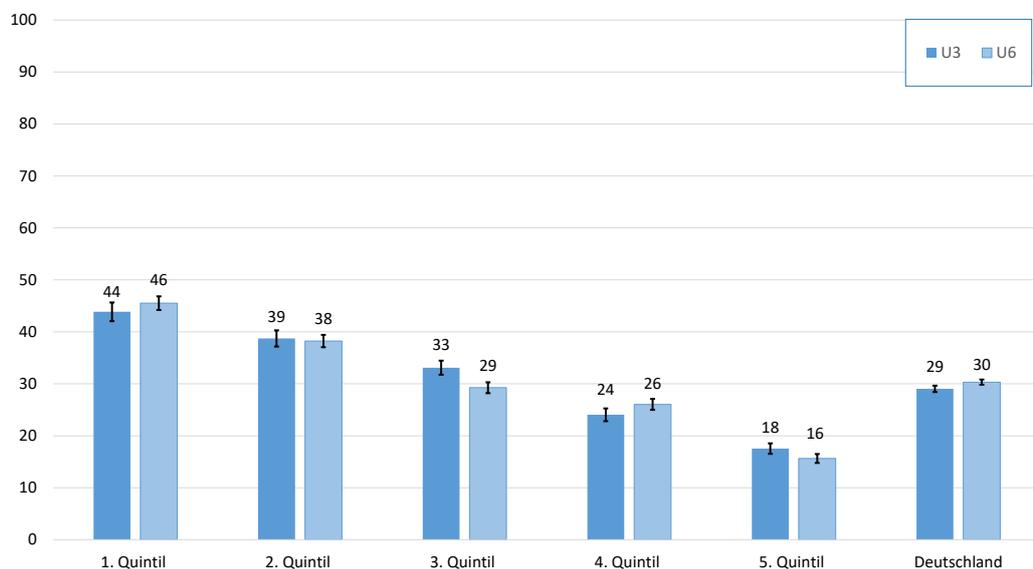
---

<sup>16</sup> Vgl. für eine internationale Einordnung der Kostenhöhe <https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=NCC>.

## 5 Subjektive Indikatoren für die Bedeutung der Elternbeiträge

Abschließend werden kurz zwei subjektive Indikatoren differenziert nach Einkommensgruppen untersucht, um herauszufinden, wie wichtig Eltern mit unterschiedlichen ökonomischen Ressourcenausstattungen zum einen das Kriterium Kosten bei der Wahl der Kindertagesbetreuung war und zum anderen, wie zufrieden nutzende Familien mit der Höhe der Kosten 2019 waren.<sup>17</sup>

**Abbildung 5.1: Elternbeiträge als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Wahl der Kindertagesbetreuung nach Einkommensquintil (in Prozent)**



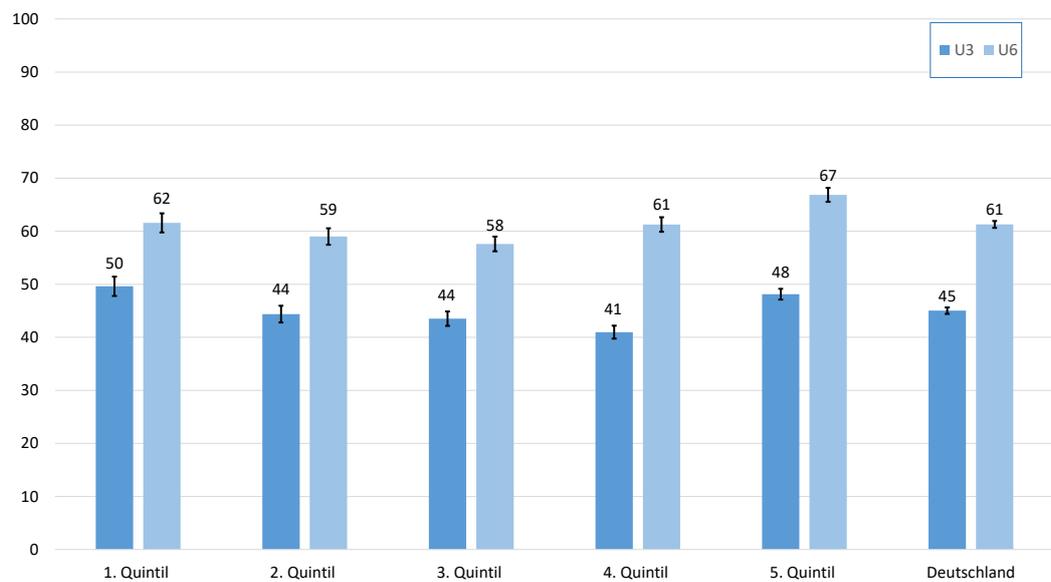
Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet (U3: n=5.507, U6: n=8.336).  
Anmerkung: Die Indikatoren sind ausführlich im Anhang beschrieben.

Eltern, die 2019 ein Angebot der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung für ihr Kind in Anspruch nahmen, wurden nach der Wichtigkeit verschiedener Aspekte bei der Wahl des Betreuungsplatzes gefragt, darunter die Kosten. Der Anteil der Eltern eines unter dreijährigen Kindes, der die Kosten als ein (sehr) wichtiges Kriterium empfand, lag bei immerhin 29 Prozent. Bei den Eltern eines Kindes zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt waren es mit 30 Prozent ungefähr genauso viele. Im Vergleich mit anderen Kriterien bei der Auswahl eines FBBE-Angebots spielten die Kosten dennoch eine untergeordnete Rolle. Besonders häufig wurden die Nähe zum Wohnort (80 (U3) bzw. 81 Prozent (U6)), die Öffnungszeiten (79 bzw. 72 Prozent) sowie Ausstattung und Räumlichkeiten (80 bzw. 75 Prozent) genannt (vgl. hierzu vertiefend Lippert/Hüsken/Kuger 2021).

<sup>17</sup> Alle verwendeten Indikatoren sind im Anhang beschrieben.

Setzt man die Angaben jedoch wieder ins Verhältnis zu den familialen sozioökonomischen Ressourcen, ergibt sich in beiden Altersgruppen ein monotoner sozialer Gradient. Je geringer das Nettoäquivalenzeinkommen, desto wichtiger war das Auswahlkriterium „Höhe der Elternbeiträge“ bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsangebot (vgl. Abbildung 5.1). Einen solchen Gradienten gibt es ansonsten nur bei zwei weiteren Items des Moduls, mit dem die Auswahlkriterien erhoben wurden: „eine gute soziale Mischung der Gruppe“ sowie „gute, individuelle Förderangebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen“.

**Abbildung 5.2: Zufriedenheit mit der Höhe der Kosten nach Einkommensquintil (Anteil (sehr) Zufriedener in Prozent)**



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet (U3: n=5.823, U6: n=8.894). Anmerkungen: Die Indikatoren sind ausführlich im Anhang beschrieben.

Eltern, deren Kind 2019 ein FBBE-Angebot besuchte, wurden zudem nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. In diesem Kapitel wird lediglich der Anteil der Zufriedenen oder sogar sehr Zufriedenen mit der Höhe der Kosten betrachtet. Das Ausmaß der Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterschied sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in welchem die Familien leben: sie war ausgeprägter in Ländern, die bereits weitreichende entlastende Maßnahmen einführten, wie z.B. Berlin und Hamburg (vgl. hierzu vertiefend Alt/Anton et al. 2020 und Lippert/Hüsken/Kuenger 2021). Abbildung 5.2 ist zum einen zu entnehmen, dass der Anteil (sehr) Zufriedener im U6-erkennbar höher ist als im U3-Bereich. Zum anderen wird deutlich, dass die Zufriedenheit mit den Kosten nicht linear mit dem Äquivalenzeinkommen zusammenhing. Der Anteil (sehr) Zufriedener war im untersten Quintil für die U3-Kinder sogar etwas höher als in den übrigen. Andersherum ist auch der Anteil (sehr) Unzufriedener im ersten Quintil nicht höher (im Vergleich mit dem 5. Quintil) bzw. sogar geringfügig geringer als in den anderen Einkommensklassen.

# Anhang

## Beschreibung der verwendeten KiBS-Indikatoren

Die monatlich zu leistenden Betreuungskosten unterscheiden sich aufgrund von länderspezifischen Regelungen, vielfältigen Beitragsgestaltungsmöglichkeiten bis herunter auf die kommunale Ebene sowie unterschiedlichen Entscheidungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz deutlich. Zusätzlich können in Abhängigkeit von Träger oder Einrichtung weitere (unregelmäßige oder einmalige) Kosten anfallen, wie z.B. eine Anmeldegebühr bei privatwirtschaftlich getragenen Einrichtungen, ein Mitgliedsbeitrag, wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt oder auch für Ausflüge, die in unregelmäßigen Abständen stattfinden.<sup>18</sup> Solche Kosten werden hier nicht betrachtet. Es geht ausschließlich um die regelmäßig, d.h. monatlich zu leistenden Betreuungs- und Verpflegungskosten.

Folgende Indikatoren werden für die Analysen eingesetzt:

1. Für das Kapitel 2 wird der Indikator **Anteil beitragsfrei betreuter Kinder** generiert. Dieser wird differenziert nach Altersgruppen, Ländern und Einkommensgruppen betrachtet.
2. In Kapitel 3 werden die Höhe und die Variabilität der Kosten für einen Betreuungsplatz (inkl. Mittagessen) nach Altersgruppen (U3 und U6), Betreuungsformen, vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen, Ländern und Einkommensgruppen untersucht. Hierfür werden **die absoluten Gesamtkosten** benötigt. Als zusätzlicher Indikator wird die Höhe der Mittagessenskosten nach Ländern verwendet.
3. In Kapitel 4 werden die Elternbeiträge ins Verhältnis zum Haushaltseinkommen gesetzt. Es ergibt sich als Indikator ein Anteilswert, der nach Altersgruppen und Einkommensgruppen getrennt ausgewertet wird (**Anteil der Elternbeiträge am Einkommen**).
4. In Kapitel 5 geht es um zwei subjektive Indikatoren, die wiederum nach Einkommensgruppen aufgeschlüsselt werden. Diese subjektiven Indikatoren sind die **Höhe der Elternbeiträge als Auswahlkriterium der Betreuung** sowie der **Anteil der (sehr) zufriedenen Nutzenden mit der Höhe der Kosten**. Die beiden Indikatoren wurden im Rahmen längerer Batterien erhoben, die jeweils Mehrfachantworten zuließen.

---

<sup>18</sup> Denkbar sind auch nicht-monetäre Kosten in Form einer ehrenamtlichen regelmäßigen oder unregelmäßigen Mithilfe durch die Eltern, wie dies z.B. in Elterninitiativen vorkommt.

5. Schließlich stellen die Differenzierungskriterien selbst Indikatoren dar: die Altersgruppe (U3/U6), die Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege), der vertraglich vereinbarte – nicht der genutzte – Betreuungsumfang (Halbtagsplatz bis 25 Stunden pro Woche, erweiterter Halbtagsplatz zwischen mehr als 25 und bis 35 Stunden sowie der Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden), das Bundesland und die Einkommensgruppe, welche weiter unten ausführlicher erklärt wird.

Die Abfrage der Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Familien mit Kindern unter drei Jahren (U3) bzw. zwischen drei Jahren und Schuleintritt (U6) erfolgte in der Erhebungswelle 2019 von KiBS (vgl. für Details zur Erhebung Kuger/Gedon 2021) wie folgt: *Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?* Zur Auswahl stehen zusätzlich die beiden Buttons „Der Platz ist für alle kostenfrei.“ sowie „Ich bin von den Kosten befreit.“ Diese Kosten werden im Folgenden als *Betreuungskosten* bezeichnet. Aus dieser Frage lassen sich die ersten beiden Indikatoren „Anteil beitragsfrei betreuter Kinder“ sowie „absolute Betreuungskosten“ generieren. Eltern, die 0 Euro bei der Höhe der Kosten angaben, werden ebenfalls den beitragsfreien Familien hinzugerechnet.

Im Anschluss wurde erfragt, ob bei den Elternangaben in dem genannten Beitrag bereits die Mittagsverpflegung inkludiert ist: *Ist in diesem Beitrag das Mittagessen bereits enthalten?* Auch hier standen die beiden Buttons „Das Mittagessen ist kostenfrei.“ sowie „Ich bin von den Kosten befreit.“ zur Verfügung. Waren die Kosten für das Mittagessen nicht eingepreist, wurde der Beitrag im Anschluss erhoben, andernfalls nicht. War der Beitrag für das Mittagessen bereits enthalten, können die reinen Betreuungskosten nicht berechnet und die beiden Kostenarten nicht isoliert voneinander ausgewiesen werden. Darüber hinaus waren möglicherweise weitere regelmäßige Zusatzkosten wie z.B. Bastel-, Spiel- oder Teegeld im genannten Betrag enthalten.<sup>19</sup> Damit ist der genannte Beitrag unter Umständen größer als 0 Euro, obwohl das betreffende Kind vielleicht betreuungskostenfrei betreut wird (das betrifft z.B. Berlin). Der dritte Indikator „Mittagsessenskosten“ wird auf null Euro gesetzt, wenn einer der beiden Buttons von den Eltern gewählt wurde oder als Betrag explizit „0 Euro“ angegeben wurde.

Die beiden subjektiven Indikatoren sind erstens der Anteil jener Eltern, die angaben, dass Kosten ein wichtiges oder gar sehr wichtiges Kriterium bei der Wahl der Kindertagesbetreuung waren: „Wie wichtig waren die folgenden Punkte für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung? Bitte stufen Sie Ihre Antwort ab mit einem Wert von 1 = sehr wichtig bis 6 = überhaupt nicht wichtig“. Aufsummiert wurden die Anteile der Angaben mit den Werten 1 und 2. Zweitens wurden die Anteile jener Eltern, die zufrieden oder sehr zufrieden mit der Höhe der Kosten waren, addiert. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit ebenfalls auf einer sechsstufigen Skala, die von 1 = überhaupt nicht zufrieden bis 6 = sehr zufrieden reicht, zum Ausdruck bringen. Als (sehr) zufrieden wurden Eltern bezeichnet, die die Werte 5 oder 6 nannten.

---

<sup>19</sup> Explizit wurden diese zusätzlichen Kosten ab der Erhebungswelle 2020 erhoben.

**Tabelle A: Einteilung der Familien in Nettoäquivalenzeinkommensquintile**

Einkommens- klasse	Obere Ein- kommens- grenze (in Euro)	Median der Einkommens- quintile (in Euro)	Anzahl insgesamt (n)	Anzahl Nutzer (n)
1. Quintil	1.381	1.095	3.803	2.409
2. Quintil	1.731	1.593	3.850	2.859
3. Quintil	2.143	1.944	4.186	3.368
4. Quintil	2.667	2.381	3.833	3.205
5. Quintil	77.778	3.125	3.969	3.393

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

Um die finanzielle Belastung der Familien durch die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung berechnen zu können, werden diese im Kapitel 4 auf das Haushaltsnettoeinkommen bezogen. Dadurch lässt sich der Anteil vom Einkommen berechnen, den Familien in die Kindertagesbetreuung investieren. Um messen zu können, ob Familien mit geringeren sozioökonomischen Ressourcen einen höheren Anteil ihres Einkommens ausgaben als Familien mit größeren, werden die Familien – analog zu anderen Studien (z.B. Stichnoth 2016) – auf der Basis ihres Nettoäquivalenzeinkommens klassifiziert.<sup>20</sup> Die Familien werden in fünf Äquivalenzeinkommensklassen eingeteilt (Quintile). In jedem Quintil befinden sich in etwa 20 Prozent der Familien. Tabelle A enthält zudem die oberen Einkommensgrenzen der einzelnen Quintile sowie deren Fallzahlen. In Einkommensklasse 1 befindet sich das Fünftel der Eltern mit dem geringsten Einkommen. In Einkommensklasse 5 ist das Fünftel der Eltern mit dem höchsten Einkommen abgebildet usw. Der Median des Einkommensquintils gibt das jeweilige mittlere Einkommen an. Die beiden letzten Spalten geben die Anzahlen der Familien, an die sich in den jeweiligen Quintilen befinden.

Die Tabellen in Kapitel 3 (sowie II bis V im Anhang) enthalten die Mediane ( $p_{50}$ )<sup>21</sup>, d.h. die mittleren Werte der Verteilungen (hierbei gibt die eine Hälfte der Eltern somit einen geringeren oder den gleichen Beitrag, die andere Hälfte einen größeren oder den gleichen Beitrag an) und die Streuungen, die durch die 25 Prozent-Perzentile ( $p_{25}$ ) und 75 Prozent-Perzentile ( $p_{75}$ ) repräsentiert werden. Das sind die Werte innerhalb deren Grenzen die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte streuen. Anders ausgedrückt: Ordnet man die Beträge der Reihe nach anfangen beim geringsten Wert, bringt der Wert  $p_{25}$  den Betrag zum Ausdruck, den die „un-

20 Das Äquivalenzeinkommen ist das pro-Kopf-gewichtete-Haushaltseinkommen (die erste erwachsene Person geht mit 1 in die Gewichtung ein, (weitere) Personen ab 14 Jahren werden mit 0,5 gewichtet und jüngere mit 0,3), vgl. [https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms\\_lv2=62630&cms\\_lv3=62574](https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=62630&cms_lv3=62574) oder <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Glossar/oecd-skala.html>.

21 Der Median als lagetypischer Mittelwert ist dem arithmetischen Mittelwert vorzuziehen, wenn dieser unter Umständen durch Ausreißer verzerrt sein könnte. Dies ist das gängige Vorgehen bei der Darstellung von Verteilungen von Geldbeträgen. So wird z.B. das mittlere Einkommen der Bundesrepublik Deutschland durch den Median repräsentiert.

teren“ 25 Prozent höchstens zahlen. Und andersherum bringt der Wert  $p_{75}$  zum Ausdruck, wie viel die obersten 25 Prozent mindestens zahlen. Weiterhin werden die Mittelwerte, somit die Durchschnittsausgaben, die Standardfehler (S.E.) (Erklärungen siehe Infobox am Ende dieses Kapitels), die Fallzahlen sowie die Spannbreiten der Beträge (Min - Max) in den Tabellen ausgewiesen. Die Tabellen in Kapitel 4 enthalten die Mediane, das 25 Prozent-Perzentil ( $p_{25}$ ) und das 75 Prozent-Perzentil ( $p_{75}$ ) sowie die Fallzahlen.

### Methodische Anmerkungen

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ist keine Vollerhebung, sondern basiert auf der Ziehung einer Stichprobe. Aus diesem Grund weisen die in dieser Studie dargestellten Werte eine gewisse Unschärfe (z.B. Stichprobenfehler) auf. Um dieser Unsicherheit zu begegnen, werden in den Tabellen und Diagrammen zusätzlich zu den geschätzten Stichprobenwerten die Intervalle angegeben, in denen sich die jeweiligen Stichprobenwerte bewegen. Abgetragen wird dabei jeweils ein Standardfehler (S.E.) nach oben und unten. Der Standardfehler gibt die Streuung eines Wertes an, wenn wiederholt zufällige Stichproben aus der Grundgesamtheit gezogen würden. Dabei bedeutet ein kleinerer Wert des Standardfehlers eine präzisere Schätzung des angegebenen Anteilwerts.

Die im weiteren Verlauf berichteten Länderdaten geben nur den Durchschnitt der jeweiligen Länder wider. Die Situation in einzelnen Kommunen und bei einzelnen Trägern kann davon abweichen.

Weitere Informationen zum Erhebungsdesign und der Repräsentativität der Stichprobe sind in Heft 8 des DJI-Kinderbetreuungsreports 2020 (vgl. Kuger/Gedon 2021) zusammengefasst.

Die Angaben der Eltern bezogen sich ausschließlich auf das Kind im Haushalt, das zufällig für die Studie ausgewählt wurde, unabhängig davon, ob mehrere Kinder im entsprechenden Haushalt wohnten. Schließlich wurden die Kosten nur bei Familien erhoben, die die Kindertagesbetreuung besuchten. Damit reduziert sich der Stichprobenumfang bei den unter Dreijährigen von  $n = 10.565$  auf maximal  $n = 6.317$  und bei den Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt von  $n = 9.947$  auf maximal  $n = 9.578$ .<sup>22</sup>

<sup>22</sup> „Maximal“ bedeutet, dass zur Erreichung dieser Fallzahl vollständige Angaben der Eltern vorliegen müssen.

**Tabelle I: Mittlere monatliche Beiträge für Betreuung und Verpflegung 2019 über 0 Euro (Median, in Euro)**

	U3-Kinder			U6-Kinder		
	Betreuungskosten	Essens-	kosten	Betreuungskosten	Essens-	kosten
	inkl.	exkl.		inkl.	exkl.	
Verpflegung			Verpflegung			
Baden-Württemberg	340	209	60	242	104	60
Bayern	330	186	56	200	105	55
Berlin	40	X	23	41	45	23
Brandenburg	200	181	39	180	140	37
Bremen	325	285	35	208	185	35
Hamburg	195	190	15	180	107	25
Hessen	300	220	60	149	60	60
Mecklenburg-Vorp.	209	135	77	180	118	72
Niedersachsen	335	200	45	73	105	50
Nordrhein-Westfalen	400	260	50	250	185	55
Rheinland-Pfalz	230	230	50	53	41	50
Saarland	400	327	50	260	165	60
Sachsen	244	180	65	190	120	60
Sachsen-Anhalt	215	169	60	200	130	60
Schleswig-Holstein	335	260	50	277	200	50
Thüringen	250	168	75	200	160	78
<b>Deutschland</b>	300	200	50	190	125	55
Anzahl (n)	2.566	2.662	3.107	2.963	3.944	5.019

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet (n=8.215). X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

**Tabelle II: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 für einen Halbtagssplatz bei Kindern unter drei Jahren nach Ländern (in Euro)**

	Median (p50)	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min-Max	n
Baden-Württemberg	185	100 - 267	188	12,53	0 - 490	71
Bayern	190	120 - 250	199	10,49	0 - 430	74
Berlin	X	X - X	X	X	X - X	2
Brandenburg	X	X - X	X	X	X - X	4
Bremen	X	X - X	X	X	X - X	20
Hamburg	0	0 - 0	16	5,20	0 - 200	67
Hessen	173	129 - 223	192	16,55	0 - 600	46
Mecklenburg-Vorp.	X	X - X	X	X	X - X	5
Niedersachsen	165	110 - 237	181	12,78	0 - 550	72
Nordrhein-Westfalen	152	30 - 270	165	19,35	0 - 475	48
Rheinland-Pfalz	0	0 - 50	173	115,54	0 - 4.456	32
Saarland	X	X - X	X	X	X - X	13
Sachsen	X	X - X	X	X	X - X	8
Sachsen-Anhalt	X	X - X	X	X	X - X	16
Schleswig-Holstein	194	96 - 250	174	17,23	0 - 460	38
Thüringen	X	X - X	X	X	X - X	5
<b>Deutschland</b>	171	90 - 250	176	7,51	0 - 4.456	521

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

**Tabelle III: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 für einen Halbtagsplatz bei Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt nach Ländern (in Euro)**

	Median (50)	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min-Max	n
Baden-Württemberg	102	80 - 130	114	5,88	0 - 400	124
Bayern	87	15 - 130	93	8,32	0 - 990	161
Berlin	X	X - X	X	X	X - X	5
Brandenburg	X	X - X	X	X	X - X	6
Bremen	128	30 - 194	123	16,33	0 - 347	37
Hamburg	0	0 - 0	16	4,68	0 - 202	86
Hessen	0	0 - 25	25	5,50	0 - 264	80
Mecklenburg-Vorp.	X	X - X	X	X	X - X	9
Niedersachsen	0	0 - 35	32	5,27	0 - 315	151
Nordrhein-Westfalen	100	0 - 172	116	18,05	0 - 484	39
Rheinland-Pfalz	0	0 - 9	15	5,19	0 - 340	88
Saarland	120	109 - 150	132	7,83	0 - 294	45
Sachsen	X	X - X	X	X	X - X	12
Sachsen-Anhalt	100	51 - 134	96	14,67	0 - 200	14
Schleswig-Holstein	165	130 - 204	166	8,51	0 - 351	82
Thüringen	X	X - X	X	X	X - X	7
<b>Deutschland</b>	65	0 - 125	80	2,99	0 - 990	946

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

**Tabelle IV: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 für einen erweiterten Halbtagsplatz bei Kindern unter drei Jahren nach Ländern (in Euro)**

	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	n
Baden-Württemberg	305	240 - 390	322	18,17	0 - 1.750	109
Bayern	296	207 - 400	308	13,57	0 - 800	101
Berlin	23	23 - 42	45	8,35	0 - 450	63
Brandenburg	150	66 - 211	157	11,00	0 - 550	90
Bremen	230	95 - 330	227	17,77	0 - 550	76
Hamburg	115	100 - 140	127	12,93	0 - 1.150	85
Hessen	290	212 - 360	291	13,09	25 - 790	99
Mecklenburg-Vorp.	120	30 - 184	122	11,97	0 - 342	54
Niedersachsen	285	196 - 350	269	12,25	0 - 520	99
Nordrhein-Westfalen	261	185 - 400	292	15,91	0 - 622	87
Rheinland-Pfalz	56	48 - 230	147	24,75	0 - 750	51
Saarland	310	270 - 380	340	16,81	205 - 785	39
Sachsen	195	156 - 241	191	10,67	23 - 388	47
Sachsen-Anhalt	207	184 - 225	189	8,66	20 - 300	62
Schleswig-Holstein	280	180 - 350	289	16,77	0 - 1.150	89
Thüringen	X	X - X	X	X	X - X	11
<b>Deutschland</b>	250	160 - 357	266	4,68	0 - 1.750	1.162

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

**Tabelle V: Monatliche Elternbeiträge (Betreuung und Verpflegung) 2019 für einen erweiterten Halbtagsplatz bei Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt nach Ländern (in Euro)**

	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	n
Baden-Württemberg	120	86 - 181	139	5,02	0 - 470	254
Bayern	150	85 - 205	159	8,87	0 - 1.000	209
Berlin	23	23 - 42	38	3,09	0 - 130	86
Brandenburg	110	46 - 199	136	10,01	0 - 750	115
Bremen	167	119 - 262	187	10,78	0 - 579	143
Hamburg	110	75 - 140	106	5,63	0 - 259	104
Hessen	79	50 - 107	91	6,64	0 - 400	132
Mecklenburg-Vorp.	135	70 - 170	127	11,17	0 - 300	50
Niedersachsen	50	30 - 65	62	5,37	0 - 427	189
Nordrhein-Westfalen	160	73 - 254	176	8,43	0 - 662	231
Rheinland-Pfalz	40	0 - 55	48	9,52	0 - 836	96
Saarland	140	115 - 217	168	11,32	0 - 450	70
Sachsen	137	111 - 178	139	6,78	0 - 236	63
Sachsen-Anhalt	169	150 - 185	164	7,32	0 - 349	54
Schleswig-Holstein	262	205 - 300	248	7,80	0 - 605	144
Thüringen	X	X - X	X	X	X - X	18
<b>Deutschland</b>	115	55 - 200	139	2,56	0 - 1.000	1.958

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (Erhebung 2019), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.  
X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

## 6 Literatur

- Alt, Christian/Anton, Jeffrey/Gedon, Benjamin/Hubert, Sandra/Hüsken, Katrin/Lippert, Kerstin/Schickle, Valerie (2020): DJI-Kinderbetreuungsreport 2019: Inanspruchnahme und Bedarf aus Elternperspektive im Bundesländervergleich. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Alt, Christian/Berngruber, Anne/Hubert, Sandra (2014): Ist das deutsche Kita-System sozial ausgewogen? Der Einfluss von Einstellungen und soziodemografischen Faktoren auf die Nicht-Inanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018: Ein Indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld: Bertelsmann und wbv.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland 2020: Ein Indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld: wbv.
- Bertelsmann Stiftung (2018): ElternZOOM 2018 - Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Gütersloh.
- Bien, Walter/Rauschenbach, Thomas/Riedel, Birgit, (Hrsg.): (2006): Wer betreut Deutschlands Kinder? DJI-Kinderbetreuungsstudie. Weinheim: Beltz.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): Kindertagesbetreuung Kompakt: Ausbaustand und Bedarf 2018. Ausgabe 4. Berlin. URL: [www.fruhe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruhe\\_Chancen/Betreuungszahlen/Kindertagesbetreuung\\_Kompakt\\_4-Auflage.pdf](http://www.fruhe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruhe_Chancen/Betreuungszahlen/Kindertagesbetreuung_Kompakt_4-Auflage.pdf).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Kindertagesbetreuung Kompakt: Ausbaustand und Bedarf 2019. Ausgabe 05a: Kinder bis zum Schuleintritt. Berlin.
- Busse, Anna/Gathmann, Christina (2018): Free Daycare and Its Effects on Children and Their Families. In: SSRN Electronic Journal.
- Erhard, Katharina/Scholz, Antonia/Harring, Dana (2018): Die Equal Access Study. Konzeptioneller Rahmen und Forschungsdesign. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.):
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Kaufhold, Gudula/Thuilot, Mareike/Webs, Tanja (2014): Der U3-Ausbau im Endspurt. Analysen zu kommunalen Betreuungsbedarfen und Betreuungswünschen von Eltern. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.): Dortmund. URL: [http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Kindertagesbetreuung/Kommunale\\_Bedarferhebung/Pub\\_U3-Ausbau\\_im\\_Endspurt\\_Fuchs-ua\\_2014-10-09.pdf](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Kindertagesbetreuung/Kommunale_Bedarferhebung/Pub_U3-Ausbau_im_Endspurt_Fuchs-ua_2014-10-09.pdf).
- Hubert, Sandra/Berngruber, Anne/Alt, Christian (2015): Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige: Elternbedarfe und ihre Determinanten: Befunde der ersten drei Erhebungswellen der KiföG-Länderstudien (2012-2014). München. URL: [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2015/Kifoeg\\_3\\_wellen.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/Kifoeg_3_wellen.pdf).
- Hubert, Sandra/Neuberger, Franz (2019): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Welchen Anteil am Haushalteinkommen investieren Familien und welche Ungleichheiten produziert das? Unveröffentlichtes Manuskript.
- Huebener, Mathias/Pape, Astrid/Spieß, C. Katharina (2019): Gebührenbefreiung des letzten Kita-Jahres: Mütter weiten ihre Arbeitszeit nur kurzfristig aus. Berlin.
- Jessen, Jonas/Schmitz, Sophia/Spieß, C. Katharina/Waights, Sevrin (2018): Kita-Besuch hängt trotz ausgeweitetem Rechtsanspruch noch immer vom Familienhintergrund ab. Berlin.
- Kuger, Susanne/Gedon, Benjamin (2021): Methodischer Hintergrund der KiBS-Erhebung 2019: DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 8 von 8. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Lippert, Kerstin/Hüsken, Katrin/Kuger, Susanne (2021): Wie beurteilen Eltern die Betreuungsangebote: DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 5 von 8. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Lokhande, Mohini (2013): Hürdenlauf zur Kita: Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.): Berlin.
- Meiner, Christiane (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren: Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Neue Praxis, Jg. 45, H. 1/15, S. 19–36.
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane (2019): Kita-Ausbau in Deutschland: Der Bedeutungszuwachs der Frühen Bildung bietet viele Chancen, stellt auch hohe Anforderungen. Zehn Thesen. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.):
- Schmitz, Sophia/Spieß, C. Katharina/Stahl, Juliane F. (2017): Kindertageseinrichtungen: Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen. Berlin.
- Stichnoth, Holger (2016): Verteilungswirkungen ehe- und familienbezogener Leistungen und Maßnahmen: Kurzexpertise im Auftrag der Familienpolitischen Kommission der Heinrich-Böll-Stiftung. Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Berlin. URL: [http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/familienbezogene\\_leistungen.pdf](http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/familienbezogene_leistungen.pdf).

# Die Autorinnen und Autoren des DJI-Kinderbetreuungsreports 2020

**Jeffrey Anton** ist seit 2019 im „Projekt DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)“ der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ tätig. Der Forschungsschwerpunkt des Soziologen ist der Betreuungsbedarf der Eltern für Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in die Grundschule sowie die Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuung.

**Kontakt:** anton@dji.de

**Benjamin Gedon** war in den Jahren 2018 und 2019 in KiBS beschäftigt. Der Arbeitsschwerpunkt des Soziologen lag neben der Forschung zum Betreuungsbedarf der Eltern für Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in die Grundschule in der Aufbereitung der Befragungsdaten. Seit Juli 2019 unterstützt er das Forschungsdatenzentrum des DJI im Datenmanagement der Befragungen des Projekts „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“.

**Kontakt:** gedon@dji.de

**Ulrike Hegemann** (geborene Müller) ist wissenschaftliche Referentin in der Abteilung „Familie und Familienpolitik“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI). Die Soziologin arbeitete von 2019 bis 2020 am Projekt „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“ und ist aktuell im Projekt „Beratungsbedarfe von Stieffamilien in Bayern“ beschäftigt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind frühkindliche Bildung und Betreuung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie komplexe Familiensysteme.

**Kontakt:** uhegemann@dji.de

**Dr. Sandra Hubert** arbeitet seit dem Jahr 2011 in der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ erst im Projekt „KiföG-Evaluation“ und nun im Folgeprojekt KiBS. Die Sozialwissenschaftlerin beschäftigt sich innerhalb des Projektes vorwiegend mit den Themen erweiterte Betreuungszeiten/Randzeiten sowie Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung.

**Kontakt:** hubert@dji.de

**Katrin Hüsken** arbeitet seit 2006 als wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) – und dort seit 2017 in KiBS. Die Forschungsschwerpunkte der Psychologin sind Bildung und Betreuung im Grundschulalter, Elternbedarfe sowie der Übergang vom Kindergarten in die Schule.

**Kontakt:** huesken@dji.de

**Alexandra Jähnert** ist wissenschaftliche Referentin in der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI). Die Soziologin arbeitete von 2017 bis 2019 im Projekt „DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport“ und ist aktuell am Projekt „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“ beschäftigt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Migrationssoziologie sowie frühkindliche Bildung und Betreuung.

**Kontakt:** jaehnert@dji.de

**Theresia Kayed** ist seit 2020 im Projekt KiBS der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ tätig. Die Forschungsschwerpunkte der Soziologin sind die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuung.

**Kontakt:** kayed@dji.de

**PD Dr. Susanne Kuger** leitet das „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ am DJI und ist Projektleiterin von KiBS. Die Forschungsschwerpunkte der interdisziplinären Bildungs- und Sozialforscherin liegen in der Untersuchung von Aufwachsenskontexten von Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule, Familie und Freizeit und ihrer Bedeutung für ihre gelingende Entwicklung sowie in der Weiterentwicklung von Methoden der Bildungs- und Sozialberichterstattung.

**Kontakt:** kuger@dji.de

**Kerstin Lippert** ist seit 2015 in den Projekten „KiföG-Evaluation“ und KiBS tätig. Die Forschungsschwerpunkte der Soziologin sind die Zufriedenheit der Eltern mit der genutzten Kinderbetreuung und die Gründe der Eltern, Angebote der Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch zu nehmen.

**Kontakt:** lippert@dji.de

## Die Titel der Reihe

Studie 1:  
Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern

Studie 2:  
Der Betreuungsbedarf bei Grundschulkindern

Studie 3:  
Randzeiten in der Kindertagesbetreuung: Der Bedarf an erweiterten Betreuungszeiten

Studie 4:  
Weshalb nehmen Eltern keine Betreuungsangebote in Anspruch?

Studie 5:  
Wie beurteilen Eltern die Betreuungsangebote?

Studie 6:  
Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Ungleichheiten, Teilhabe und Verbesserungen

Studie 7:  
Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuung

Studie 8:  
Methodischer Hintergrund der KiBS-Erhebung 2019

### **Deutsches Jugendinstitut e. V.**

Nockherstraße 2  
D-81541 München

Postfach 90 03 52  
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0  
Fax +49 89 62306-162

[www.dji.de](http://www.dji.de)